

DIE ENTWICKLUNG DER VERFASSUNG UND DES RECHTS IN UNGARN

Herausgegeben
von Gábor Máthé

DIALÓG CAMPUS VERLAG ♦ BUDAPEST
2017

Sponsoren:



IGAZSÁGÜGYI MINISZTERIUM

PADA



MOKK
MAGYAR ORSZÁGOS KÖZJURISTZOK KAMARA

Aus dem Ungarischen von

© P. Dietlinde Draskóczy, Erzsébet von Kontz und Dr. Péter Kengyel

Lektorat: Klára Hönig

Juristische Fachlektore:

Lajos Gecsényi CSc
professor emeritus

András Patyi PhD
Universitätsprofessor

Mihály T. Révész CSc
Universitätsprofessor

Autoren:

Tamás Antal
Elemér Balogh
Gábor Béli
Péter Bónis
Attila Harmathy
Mária Homoki Nagy

Attila Horváth
István Kajtár
Tibor Király
István Kukorelli
Gábor Máthé
Barna Mezey

Béla P. Szabó
Lajos Rác
Gábor Schweitzer
István Stipta
István Szabó
András Varga Zs.

© Dialóg Campus Verlag, 2017

© Autoren, 2017

Das Werk steht unter urheberrechtlichem Schutz. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, in solchen gespeichert, mit solchen vervielfältigt und verbreitet werden.

Inhalt

Empfehlung	21
Vorwort	23
Suasio – pacto alia ratione	25
<i>Gábor Máthé</i>	
Einleitende Worte	29
TEIL I – STÄNDISCHER DUALISMUS	33
<i>Lajos Rác</i>	
Die Repräsentanten der ungarischen Staatstheorie	35
Staatstheorie – Machtübertragung	35
Symbolik und ideologischer Hintergrund der Machtübertragung	35
Die Epoche des Wandels – das Ständewesen	43
Ständewesen – Entstehung der Grundlagen der Vertragstheorie	44
Die Entstehung der Staatstheorie in Ungarn	49
Humanistische Staatstheorien im 15. Jahrhundert	53
Die Lehre von der Heiligen Krone und Werbőczys Synthese	61
Die Lehre von der Krone	63
Eine organische Staatsauffassung	68
Werbőczys Synthese	70
Die Anfänge der ungarischen staatswissenschaftlichen Literatur	72
(von Stephan Báthori bis Georg I. Rákóczi)	74
Der humanistische Hof Stephan Báthoris	78
Fürstliche Weisungen	82
Arbeiten aus dem Ausland auf Ungarisch	85
Eigenständige Arbeiten aus Ungarn	86
Literatur	
<i>Gábor Béli</i>	
Organe der Machtausübung	93

Zentrale Organe	93
Der königliche Hof, nationale und Hofwürdenträger	93
Die Organe der schriftlichen Erledigung der Amtsgeschäfte, Kapelle und Kanzleien	97
Der königliche Rat	101
Der Statthaltereirat	106
Ungarische Dikasterien	108
Ungarische Hofkammer (Camera regia, Camera regia Hungarica)	108
Ungarische Hofkanzlei (Cancellaria Hungarica aulica)	109
Statthaltereirat (Consilium regium Locumtenentiale)	110
Allgemeine Versammlungen und der Reichsständetag	111
Organe außerhalb des königlichen Hofes	117
Komitat und königliche Burgen	118
Das autonome Organ des Adels der Komitate, das sogenannte Adelskomitat	120
Freie Hospesgemeinschaften und freie Städte	127
Literatur	128
 <i>Péter Bónis</i>	
Die Bestandteile und die Rechtsquellen des Privatrechts in Ungarn	133
Grundlagen	133
Das Privatrecht des ungarischen Adels	137
Die Gesetze	137
Die königlichen Dekrete und Patente	139
Das königliche Privileg	140
Die Statuten	140
Das Gewohnheitsrecht (consuetudo)	141
Das Privatrecht der Kirche: kanonisches Recht oder römisches Recht	148
Das Privatrecht der ungarischen Städte	151
Die wichtigsten überlieferten ungarischen städtischen Rechtsbücher aus dem Mittelalter	152
Das Ius commune	156
Funktionen	157
Einflüsse des römischen Rechts und des kanonischen Rechts	160
Die Rezeption	163
Die in Ungarn gebräuchlichen Quellen des Ius commune	167
Literatur	174
 <i>Gábor Béli</i>	
Die Basisinstitute des Privatrechts	177
Der Adel und seine Rechtsstellung	177

Die durch das Recht der Verwandtschaft und durch das Recht des Königs eingeschränkten Rechte	181
Durch die Avitizität eingeschränktes Eigentum	183
Durch das Recht des Königs (ius regium) eingeschränktes Eigentum	185
Der Besitz	189
Erbfolge	190
Vormundschaft	193
Die Rechtsstellung der Frauen	194
Die Rechtsfähigkeit adliger Frauen	195
Die Vermögensrechte adliger Frauen	196
Schuldverhältnisse im alten ungarischen Recht	198
Verträge	199
Aus Verträgen resultierende besondere Verpflichtungsverhältnisse	205
Privatdelikte	209
Literatur	212
 <i>Elemér Balogh</i>	
Die Entwicklung des Strafrechts	217
Die Anfänge	217
Die Epoche der materiellen Wiedergutmachung	218
Der Beginn der christlichen Rechtsordnung	220
Das Blutgeld	221
Das Strafrecht des Adelsstandes	222
Urteile	224
Verrat	226
Majestätsbeleidigung	227
Straftaten gegen das Land	228
Ketzerei	228
Urkunden-, Siegel- und Geldfälschung	229
Die Sanktion	231
Machthaberei	232
Die wichtigsten Formen der Begehung	233
Die Sanktion	234
Ehrlosigkeit	235
Treubruchige	236
Untreue Vormunde	236
Blutverleumder	237
Falschheit	238
Beleidigung	238
Prozessvergehen	239

Zänkerei	239
Zungengefälle	240
Mit einer Geldbuße belegte Vergehen	241
Neuzeitliche Kodifikationsversuche	241
Entwürfe und Vorlagen am Anfang des 18. Jahrhunderts	242
Der Entwurf von 1795	247
Formales Recht	250
Materielles Recht	252
Der Entwurf von 1830	255
Die Einleitung	257
Das Verfahren	258
Die einzelnen Straftaten und ihre Strafen	258
Übertretungen	259
Sonstige Normen	259
Der Gesetzesentwurf von 1843	260
Allgemeiner Teil	261
Besonderer Teil	264
Epilog	267
Literatur	267
<i>Béla P. Szabó</i>	
Das System der Rechtspflege	271
Die Gerichte des frühen Feudalismus	271
Die Gerichte zur Hochzeit des Feudalismus	274
Die Organe der Rechtsprechung in der frühen Neuzeit	280
Die Organe des öffentlichen Glaubens	290
Das Prozessverfahren	293
Die Entwicklung des ungarischen Prozessrechts im Mittelalter und der Prozessablauf bis 1526	293
Der Prozessablauf im Mittelalter	296
Die Entwicklung des Prozessrechts nach 1526	306
Das Zivilverfahren	307
Das Strafverfahren	312
Literatur	316
<i>Lajos Rácz</i>	
Das Beziehungssystem Staat und Kirche im historischen Ungarn	321
Vorgeschichte	321
Christliche Missionierung im Karpatenbecken vor der ungarischen Landnahme	321
Das Recht zur Gestaltung der kirchlichen Organisation, das Patronatsrecht	325

Die Konsolidierung des Patronatsrechts	329
Kirchenorganisatorische Neuerungen	331
Die Auswirkung der Reformation auf das Verhältnis von Staat und Kirche in Ungarn	337
Die „Umarmung“ zwischen Religionsfreiheit und ständischen Freiheitsrechten	342
Die wichtigsten staatsorganisatorischen Neuerungen der Reformation – der europäische Hintergrund	343
Die Reaktion der Machthaber: Religionsgesetze und die Gegenreformation	343
Die durch die Gegenreformation bedingten Veränderungen in Ungarn	346
Die Maßnahmen des Kirchenregiments der Aufklärung in Ungarn	348
Religiöse Vielfalt, die der katholischen Dominanz dient	350
Maria Theresia und die neu strukturierte territoriale Einteilung der Kirche	351
Literatur	357
<i>Béla P. Szabó</i>	
Wissenschaftsgeschichtlicher Überblick	359
Über die Rechtswissenschaft	359
Mittelalter	361
An der Grenze zweier Epochen	364
Das 16. und 17. Jahrhundert	367
18. Jahrhundert	375
Literatur	382
TEIL II – DER UNGARISCHE RECHTSSTAAT	387
<i>István Kajtár</i>	
Charakteristiken der modernen ungarischen Rechtsentwicklung im 19. Jahrhundert	389
Die traditionellen Wurzeln	389
Reformbestrebungen	390
Die „gesetzliche Revolution“	391
Die Durchsetzung des österreichischen Rechts in Ungarn	392
Die Landesrichterkonferenz	393
Das Rechtsquellensystem des Dualismus	394
Kodifikation zur Zeit des Dualismus	395
Werkstätten der Juristenausbildung	396
Die Dokumentationsbasis des Rechtslebens	397
Juristen mit herausgehobenem Habitus	397
Der europäische Charakter des ungarischen Rechts des 19. Jahrhunderts	398

Das kulturelle Umfeld der Rechtsentwicklung	399
Das Erbe des langen 19. Jahrhunderts	400
Literatur	400
<i>Gábor Máthé</i>	
Das institutionelle System des ungarischen Rechtsstaates und die Doppelmonarchie	403
Europa der Heiligen Allianz	403
Die Heilige Allianz – Grundsätze der territorialen Gliederung und der Zusammenarbeit	403
Die politische Nation	404
Die Pragmatica Sanctio	405
Die ungarische öffentlich-rechtliche Formel	406
Doppelmonarchie	409
Die Idee des Rechtsstaates	413
Der Staat als Hüter der Gesetzlichkeit	413
Legislative	415
Die Organisation des Reichstags und die Gesetzgebung	415
Gesetzesvertretende Verordnungen	416
Die Sphäre der parlamentarischen Kontrolle	416
Exekutive	417
Ministerpräsidium	418
Die Entwicklung der Zuständigkeit des Staatssekretärs	419
Ministerrat	423
Die allgemeine Verwaltung und die Fachverwaltung	424
Die wichtigsten Bereiche der Fachverwaltung	424
Verwaltung des Innern	426
Finanzverwaltung	426
Verwaltung des Unterrichtswesens	426
Wirtschaftliche Verwaltung	427
Mehrstufige territoriale Verwaltung: Komitat – Kreis – Gemeinde,	429
Verwaltung auf der mittleren und der lokalen Ebene	430
Die Munizipalbehörden	430
Die Komitate	431
Die „Städte“	432
Die Gemeinden	433
Hauptstädtischer Rat für Öffentliche Arbeiten	434
Bezirksverwaltung	436
Veränderungen auf der mittleren und lokalen Verwaltungsebene	436
Das Ausbildungs- und Qualifikationssystem	439

Judikative	442
Die richterliche Gewalt, die Gerichtsorganisation	442
Staatsanwaltschaft – Rechtsanwaltschaft – Notariat	443
Das System der Sondergerichte	444
Das Verwaltungsgericht	445
Conclusio	446
Literatur	447
<i>Mária Homoki Nagy</i>	
Geschichte der zivilrechtlichen Kodifikation	451
Der Anspruch auf Rechtsvereinheitlichung in zeitlicher Ordnung	451
Die Abschaffung des gebundenen Eigentumssystems	455
Das Avitizitätspatent	459
Das Inkrafttreten des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB)	463
Die Grundbuchordnung	466
Beschränkte dingliche Rechte – Iura in re aliena	474
Erbrecht, legiert aus ABGB und ITSZ	481
Fideikommiss (Majoratgut)	487
Dilemmata im Kodifikationsmodell	487
Entwürfe zum Bürgerlichen Gesetzbuch	492
Literatur	498
<i>Barna Mezey</i>	
Das ungarische bürgerliche Strafrecht	501
Revolutionäre Anfänge	501
Die strafrechtliche Kodifikation während der Revolution	501
Was nicht in die Strafgesetzgebung eingegangen ist	504
Regelung des Gefängniswesens durch Verordnungen	504
Die Epoche des Strebens nach Souveränität	505
Die Inkraftsetzung der österreichischen Strafgesetze in Ungarn	505
Provisorische Vorschriften für die Gerichtsbarkeit	506
Die Strafrechtslehre von Tivadar Pauler	508
Die Epoche der Kodifikationen	510
Die Anfänge der Kodifikation	510
Der Aufbau des ersten ungarischen Strafgesetzbuches	512
Die strafbaren Handlungen	513
Die Grundsätze des Strafgesetzbuches	514
Das System der Strafen	517
Die Kritik des Strafgesetzbuches	519

Die Qualitäten des Strafgesetzbuches	520
Die Kodifikation des Übertretungsrechts	521
Der Anstieg der Kriminalität – Antworten auf die Herausforderungen	523
Die erste Novelle des Strafgesetzbuches	526
Rückfälligkeit und Gewohnheitsmäßigkeit	528
Die Verurteilung auf unbestimmte Zeit und die Bedingtheit	530
Gesetze über Arbeitshäuser und gemeingefährliche Arbeitsscheue	532
Die Auswirkungen des Ersten Weltkriegs – die Ausnahmeermächtigung	533
Literatur	534
<i>István Stipta</i>	
Das Zivilverfahrensrecht (1848–1945)	541
Das Zivilverfahrensrecht bis 1911	541
Die Herausbildung des modernen Zivilverfahrens	541
Die bürgerlichen Modernisierungsbestrebungen nach dem Ausgleich	543
Die Zivilprozessordnung, Gesetz Nr. I des Jahres 1911	547
Die Grundsätze des Gesetzes	547
Der Ablauf eines Zivilprozesses gemäß der Zivilprozessordnung	550
Das Rechtsmittelsystem der Zivilprozessordnung	553
Die Bewertung der Zivilprozessordnung	554
Zivilverfahrensrecht 1918–1945	555
Die Schaffung der Rechtskontinuität	555
Das Gesetz über die Vereinfachung der Rechtsprechung	557
Sonstige Änderungen im Prozessrecht	560
Literatur	563
<i>Tamás Antal</i>	
Das Strafverfahrensrecht (1867–1944)	565
Die Quellen des Strafverfahrensrechts von 1867	565
Die Verordnung über die Presseschwurgerichte von 1867	565
Die vorübergehende Regelung des Strafverfahrens – das „Gelbbuch“	567
Fortsetzung der Kodifikation: die neuen Gesetzesentwürfe	569
Die Strafprozessordnung (Gesetzesartikel Nr. XXXIII von 1896)	570
Das Gesetz über die Errichtung der Schwurgerichte (Gesetzesartikel Nr. XXXIII von 1897)	575
Fachliche Diskussionen über die am Strafverfahren beteiligten Berufsrichter und Geschworenen	576
Skizze und Rechtsinstitute des Strafverfahrens	580
Regelung der Kompetenzen	580
Die Hauptbeteiligten des Strafverfahrens	582

Zu einzelnen Zwangsmaßnahmen	584
Beweismittel und Beweisverfahren	585
Die Verfahrensabschnitte	587
Die Ermittlung	587
Die Untersuchung	588
Die Formen der Anklageerhebung	590
Die Arten der Hauptverhandlung	591
Rechtsmittel	593
Literatur	594
<i>István Stipta</i>	
Die ungarische Rechtsgeschichtswissenschaft zur Zeit des Dualismus	597
Die realistische historische juristische Schule: Ignác Frank	598
Die historische juristische Schule und das römische Recht	600
Die universelle europäische Rechtsgeschichte: Gusztáv Wenzel	603
Positivismus in der Rechtsgeschichte: Imre Hajnik	606
Die nationale Schule: Ákos Timon	609
Paradigmenwechsel in der Rechtsgeschichte: József Illés	611
Öffentlich-rechtlicher Dogmatismus unter dem Mantel des Historischen: Ödön Polner	614
Die Rechtsgelehrten der Praxis	615
Literatur	617
TEIL III – ÖFFENTLICH-RECHTLICHES INTERREGNUM	
619	
<i>István Szabó</i>	
Die staatsrechtliche Ordnung in Ungarn (1920–1944)	621
Prolog	621
Die Grundlagen der Staatsordnung	622
Die politischen/konstitutionellen Folgen der Revolutionen nach dem militärischen Zusammenbruch	622
Die Wahlen im Januar 1920	623
Die zu lösenden öffentlich-rechtlichen Probleme	624
Der vorübergehende Charakter des gesetzgebenden Organs (der Nationalversammlung)	625
Die Bestimmung der Staatsform	625
Die Königsfrage	627
Die formelle und die materielle Rechtskontinuität	629
Der Reichsverweser	630

Die vorübergehende Regelung der Macht des Staatsoberhauptes Anfang 1920	630
Die Besonderheiten der Institution des Reichsverwesers	630
Die Regeln für die Wahl des Reichsverwesers	631
Die Verantwortung des Reichsverwesers	632
Über die Kompetenzen des Reichsverwesers im Allgemeinen	634
Königliche Kompetenzen, die dem Reichsverweser nicht übertragen werden konnten	634
Reformen in der Verwaltung – Rationalisierungsbestrebungen	635
Einschränkungen der Kompetenzen aufgrund des freien Ermessens der Nationalversammlung /des Parlaments	635
Die teilweise Aufhebung der Einschränkungen der Kompetenzen	636
Die Stellvertretung des Reichsverwesers	637
Die Auswirkungen der Etablierung des Amtes des Reichsverwesers	639
Das Oberhaus	639
Dispute um die Neugründung der zweiten Kammer	639
Die Zusammensetzung des Oberhauses	640
Die neuen Elemente im Oberhaus	641
Die Mitgliedschaft des Hauses Habsburg-Lothringen im Oberhaus	642
Die im Jahr 1926 festgelegten Kompetenzen des Oberhauses	643
Die Erweiterung der Kompetenz des Oberhauses im Jahr 1937	644
Das Wahlrecht	645
Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsverordnung von 1922	645
Die geheime Wahl und die Pflicht der Teilnahme an der Wahl	646
Mehrheits – oder Verhältniswahl?	646
Die Einrichtung der Wahlkreise	647
Die Hauptmerkmale der Feststellung der Wahlberechtigung	648
Die positiven Regeln für die Feststellung der Wahlberechtigung	648
Die Feststellung der Wahlberechtigung im Wahlrechtsgesetz von 1938	649
Die Wahlorgane und die Wahlgerichtsbarkeit	651
Änderungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung	652
Der Zustand der öffentlichen Verwaltung an der Wende 1919/1920	652
Die Reformen der öffentlichen Verwaltung – Rationalisierungsbestrebungen	652
Die Stärkung der fachlichen Qualifikation	653
Reformen, die das Verwaltungsverfahren betrafen	654
Änderungen bezüglich der Gesetzlichkeitsaufsicht über die örtlichen Selbstverwaltungen	655
Die Munizipalreformen	656
Reformen, die die Haupt- und Residenzstadt betrafen	656
Die Umgestaltung der Komitats- und städtischen Munizipalkomitees	658
Die Lage der Rechtspflege	659
Änderungen betreff der ordentlichen Gerichte	659

Die Tätigkeit der Kurie zur Schaffung der Rechtseinheit	659
Das Kompetenzgericht	661
Die Arbeitsgerichtsbarkeit	661
Die Sozialgerichtsbarkeit	662
Die Honvédgerichte (Wehrgerichte)	662
Weitere Sondergerichte	664
Epilog	665
Literatur	666
 <i>Gábor Schweitzer</i>	
Die Freiheitsrechte	669
Freiheitsrechte während der Horthy-Ära	669
Dogmatische Fragen	671
Bürgerliche Freiheitsrechte	674
Persönliche Freiheit	674
Recht auf Eigentum	676
Versamlungs- und Vereinigungsrecht	677
Pressefreiheit	681
Lehrfreiheit	683
Religionsfreiheit	685
Rechte der nationalen Minderheiten	687
Das Recht auf behördliche Rechtshilfe	688
Politische Freiheitsrechte	689
Einige Merkmale des Wahlrechts	691
Staatsbeamtenrecht	691
Staatsbürgerliche Grundpflichten	692
Literatur	695
 <i>Attila Horváth</i>	
Die Entwicklung des ungarischen Privatrechts	697
Entwurf des Ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches	697
Das Zeitalter der staatlichen Eingriffe (1920–1938)	700
Die Änderungen der Regeln bezüglich des Privateigentums im 20. Jahrhundert	702
Grundbesitzpolitik in der Zwischenkriegszeit	706
Reformen nach sozialen und wirtschaftlichen Kriterien im Bereich der rechtlichen Regelungen für Verträge	709
Das ungarische Handelsgesetz	712
Vorgeschichte	712
Die Offene Handelsgesellschaft	714
Die Kommanditgesellschaft	715

Die Aktiengesellschaft	716
Die Genossenschaft	719
Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	727
Die stille Gesellschaft	729
Konkursrecht	731
Wertpapierrecht	736
Wechselrecht	737
Literatur	744

Barna Mezey

Änderungen im Strafrecht	749
Epoche der Zwänge	749
Kontinuität und Diskontinuität	750
Die zweite Strafgesetznovelle	752
Wirtschaftsdelikte	752
Strafrechtlicher Schutz der Gesellschaftsordnung	754
Die Verlängerung der außergewöhnlichen Macht	755
Die Judengesetze	755
Literatur	756

István Stipta

Rechtsgeschichtsschreibung	757
Die in juristischen Realismus übergehende Geistesgeschichte: Ferenc Eckhart	758
Die Eckhart-Schule	760
Die großen Rechtshistoriker an den Fakultäten in der Provinz	761
Rechtsgeschichtswissenschaft an den Rechtsakademien	764
Dogmatische Juristen, die keine Rechtshistoriker waren, extranente Forscher	767
Literatur	769

**TEIL IV – EINGESCHRÄNKTE SOUVERÄNITÄT –
MACHTKONZENTRATION (1944–1990)**
István Kukorelli

Die Entwicklung des ungarischen öffentlichen Rechts (1944–1990)	773
Perioden	773
Die Jahre der Volksdemokratie (1945–1949)	773
Die Bedeutung des Gesetzes Nr. I des Jahres 1946 aus der Sicht der Geschichte des öffentlichen Rechts	776
Die Ära der Volksrepublik Ungarn (1949–1990)	778

Die Hauptmerkmale des Einparteienstaates und die Auffassung der staatsbürgerlichen Rechte	778
Das Regierungssystem	780
Das Parlament	780
Der Präsidialrat	784
Der Ministerrat	786
Die Organe der Rechtsprechung (1945–1990)	790
Die Gerichte	790
Die Staatsanwaltschaften	793
Die kommunale Verwaltung und das Räteystem (1945–1990)	794
Alternativen zwischen 1945–1949	794
Das Zentralisationsmodell der ersten beiden Rätegesetze	795
Die Ausgabe des „Schlagworts“ Selbstverwaltung	796
Die Bewertung des Gesetzes Nr. I des Jahres 1971	797
Die Novellen des dritten Rätegesetzes	798
Die staatliche Einteilung des Territoriums von Ungarn	800
Die Anfänge der parlamentarischen Republik (23. Oktober 1989–2. Mai 1990)	800
Der verfassungsmäßige Übergang, die Vorperiode	800
Das Ergebnis der Wahlen von 1985	801
Das Gesetz über die Rechtsetzung, die Rechtsstaatlichkeit	802
Der Demokratie-Paketplan der Regierung Németh	803
Die Einsetzung der Grundrechte	803
Die der Verfassungsänderung vorausgehenden Gesetze	804
Die verfassungsmäßige Wende	805
Dreiseitige politische Abstimmungen (NEKA)	805
Die politischen Verhandlungen begannen in Kenntnis der Absichtserklärungen öffentlich am 13. und am 21. Juni im Jägersaal des Parlaments	806
Die öffentlich-rechtliche Wende, die systemverändernde Verfassung und das Gesetzespaket	807
Der Vier-Ja-Stimmen-Volksentscheid in der öffentlich-rechtlichen Wende	809
Das erste frei gewählte Parlament	810
Das Gesetz Nr. XL des Jahres 1990 zur Änderung der Verfassung	811
Die die Wende abschließenden Verfassungsänderungen	812
Literatur	813

András Varga Zs.

Die Entwicklung des Rechts der öffentlichen Verwaltung	817
Öffentliche Verwaltung und das Recht der öffentlichen Verwaltung zwischen dem Zweiten Weltkrieg und der Wiederherstellung des Rechtsstaates	817
Möglichkeiten der Periodisierung	819
Inhaltliche Abgrenzungen	824

Übergang vom Rechtsstaat zum totalitären Staat (1945–1949)	827
Vorschläge zur Umgestaltung der Verwaltungswissenschaft	829
Der Aufbau der öffentlichen Verwaltung und ihre Änderungen	831
Die Wiederherstellung der bürgerlichen öffentlichen Verwaltung	832
Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen der bürgerlichen öffentlichen Verwaltung	835
Die Republik und ihre öffentliche Verwaltung	837
Die Erweiterung der Kompetenzen der öffentlichen Verwaltung	839
Die öffentliche Verwaltung des totalitären Staates	843
Die Einstellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit	844
Die Verfassung der Volksrepublik	845
Die entscheidenden Akteure der zentralisierten öffentlichen Verwaltung: die Räte	849
Die statische monolithische öffentliche Verwaltung	851
Das Gesetz über das Staatsverwaltungsverfahren	853
Sozialistische Gesetzlichkeit: das Auftreten der Rechtsstaatsersätze	857
Das Wiederaufleben der Verwaltungsrechtswissenschaft	858
Rechtsetzung der öffentlichen Verwaltung in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre	860
Zusammenfassung	863
Literatur	863
 <i>Attila Harmathy</i>	
Die Geschichte der Zivilistik (1945–1990)	869
Vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis zur Machtübernahme	869
Die Periode der politischen Machtübernahme und der strengen Planwirtschaft	874
Die Periode der Erarbeitung der Gesetzbücher	894
Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1959	905
Die Periode der langsamen Veränderungen	912
Literatur	930
 <i>Tibor Király</i>	
Strafgesetze und Strafverfahrensgesetze (1944–1990)	935
Einleitung	935
Die Verordnungen der Volksgerichte	936
Strafrechtliche Bestimmungen	936
Organisatorische Regeln	938
Verfahrensregeln	939
Die außerordentliche Natur der Verordnungen der Volksgerichte	940
Die nachträgliche Prüfung durch das Verfassungsgericht, die Auflösung der Volksgerichte	942
Strafrecht	943

Gesetzesartikel Nr. XLVIII des Jahres 1948 über die Behebung und die Nachbesserung einige Mängel der Strafgesetze, die dritte Strafnovelle	943
Gesetz Nr. II des Jahres 1950: Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches	945
Die offizielle Zusammenstellung der geltenden materiellen Strafrechtsnormen	949
Besondere Rechtsvorschriften	950
Gesetz Nr. V des Jahres 1961: Das Strafgesetzbuch	955
Gesetzesverordnung Nr. 28 aus dem Jahr 1971	962
Die Übertretungen	963
Gesetz Nr. IV des Jahres 1978 über das Strafgesetzbuch	964
Strafverfahrensrecht	970
Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei	970
Strafverfahrensrecht	972
Gesetz Nr. III des Jahres 1951 über die Strafprozessordnung	974
Gesetz Nr. V des Jahres 1954	981
Gesetzesverordnung Nr. 8 des Jahres 1962 über das Strafverfahren	983
Gesetz Nr. I des Jahres 1973 über das Strafverfahren	985
Die Merkmale der drei Strafprozesskodexe	991
Rechtspolitische Veränderungen	992
Nachwort	994
Literatur	995
 Die Autoren	997

- Ortvay, Tivadar: Magyarország egyházi földleírása XIV. század elején [Kirchengeografie Ungarns am Anfang des 14. Jahrhunderts]. Bd. I–II. Budapest 1891–1892.
- Pethő, Gergely: Rövid Magyar Krónika [Kurze ungarische Chronik]. Kassa (heute Košice) 1753 (Nachdruck).
- Poole, A. L. D.: English Constitutional History. London 1929.
- Rácz, Lajos (Hrsg.): Felekezeti egyházjog [Kirchenrecht der Konfessionen]. Budapest 2004.
- Sinay, Miklós: Praelectiones publicae in Historiam Ecclesiasticam seculi XVI. Reformationem Ecclesiarum per Hungariam et Transsylvaniam ex authenticis fontibus haustam sincere adumbrantes (1780er Jahre) – A magyar- és erdélyországi reformáció története 1564-ig [Die Geschichte der Reformation in Ungarn und in Siebenbürgen bis 1564]. Debrecen 1911.
- Szentpéteri Kun, Béla: A magyarországi Református Egyház külső rendje [Die äußeren Regeln der ungarischen reformierten Kirche]. Budapest 1948.
- Tusor, Péter: Pázmány Péter esztergomi érseki kinevezése [Die Ernennung Péter Pázmáns zum Erzbischof von Esztergom]. Sonderdruck, 2013.

Béla P. Szabó

Wissenschaftsgeschichtlicher Überblick

Über die Rechtswissenschaft

Das Wesen der Rechtswissenschaft ist bis heute Gegenstand hitziger Debatten. Die Relevanz des Rechts liegt in erster Linie darin, dass es in der sozialen Ordnung auftauchende Probleme löst. Durch die Umstände sind die Menschen zu allen Zeiten vor solche Ordnungsprobleme gestellt, die sie entwirren müssen. Das Recht – ebenso wie die gesellschaftliche Ordnung – ist nicht auf ewig und immer vorgegeben und vorbestimmt. Das Recht entwickelt sich in einem Normensystem als „Antwort auf eine Herausforderung“, die sich aus der menschlichen geistigen Schaffenskraft und aus der – richtigen oder falschen – Beurteilung der Sachlage und aus der – richtigen oder falschen – Erkenntnis in Bezug auf nützliche und als idealerweise notwendig betrachtete Lösungen entwickelt. Die Aufgabe von Juristen ist – wohl etwas pathetisch formuliert – die Lösung ausfindig zu machen. Einmal gefundene, gute Lösungen sind über einen längeren Zeitraum anwendbar, doch gleichzeitig können sie gegebenenfalls zu einer hemmenden Gebundenheit werden. Wie überall in der Entwicklung der Kultur, existieren auch im Bereich des Rechts erfolgreiche und verfehlte Lösungen nebeneinander. Die Meinungen waren immer schon geteilt darüber, welche Art der Aktivität zur Lösungsfindung als wissenschaftlich zu betrachten ist.

Jede geordnete Gemeinschaft lebt mit dem Recht im Sinne eines Normensystems. Allerdings gibt es nicht in jeder Gesellschaft die Rechtswissenschaft. Die Rechtswissenschaft tritt dann in Erscheinung, wenn die jeweilige Gemeinschaft bereits einen derartigen Bestand von Gesetzen hat, der aufgrund der Menge und der Komplexität an Regeln aufgezichnet werden muss. Das somit erfolgte Aufzeichnen des Rechts ermöglicht die spätere Verfügbarkeit und einfache Abrufbarkeit der Regelung bzw. sichert den Vorschriften zusätzlich eine gewisse Gültigkeitsdauer. Solches Fixieren erfordert ein bestimmtes System, und eben diese systematisierten Aufzeichnungen des Rechts bilden das erste Momentum, in dem die Rechtswissenschaft zutage tritt.

Zugleich hat das Aufzeichnen der Gesetze auch auf das Wissen der nachfolgenden Generationen eine Wirkung, zudem eine gewisse bildende Funktion. Die Rechtswissenschaft und Rechtslehre (sowie die Reproduktion der Rechtsvorschriften) sind der europäischen Rechtsauffassung nach miteinander verknüpft. Die Rechtswissenschaft ordnet in erster Linie jenen Teil juristischen Materials, mithilfe dessen eine rechtliche Nachfolgerschaft gebildet werden kann. Für den Grad, den die Rechtswissenschaft in einer Gemeinschaft erreicht und wie weit die Rechtskenntnisse – je nach den Erwartungen

der entsprechenden Zeit – zu systematisieren sind, ist in gewissem Sinne ausschlaggebend, inwieweit die Juristen der Nachfolgegeneration unter schulmäßigen, akademischen Rahmenbedingungen in rechtlich jeweils wirksame Rechtsvorschriften eingeführt werden. Spezifische Formen der Rechtswissenschaft sind also vor allem durch die Art bedingt, mit der eine Gemeinschaft von Zeit zu Zeit die notwendigen Kenntnisse überholt bzw. ihre Rechtsspezialisten und juristisch gebildete Schicht versorgt. Auf diesem Wege kann die Rechtswissenschaft im großen Teil historischer Gemeinschaften – der quellenbezogene Charakter der Rechtswissenschaft wird ja ziemlich selten anerkannt – das Rechtswesen und die Rechtspraxis beeinflussen: Die spätere Denkweise von Juristen künftiger Generationen ist von der Rechtswissenschaft als einem Medium abhängig.

Wesentliches Instrument zur Wiedergabe von Rechtskenntnissen einer jeweiligen Gemeinschaft ist der Text bzw. die schriftliche Aufzeichnung. Die Arbeit der Juristen ist vornehmlich textgebunden. Die in einer jeweiligen Gemeinschaft auf unterschiedliche Weise gefundenen rechtlichen Lösungen müssen zur Anwendung und Weitergabe in Text gegossen werden. Das wichtigste Arbeitswerkzeug des Juristen ist der gesetzliche Normen, Lösungen und Antworten verewigende Text. In den verschiedenen Gemeinschaften entstehen – je nach Grad ihrer sozialen, politischen und kulturellen Entwicklung – zwangsläufig auf allen Ebenen der Rechtsbildung und Rechtsanwendung unterschiedliche Formen der rechtlichen bzw. rechtswissenschaftlichen Literatur.

Über die Rechtsliteratur trägt die Rechtswissenschaft gleichzeitig zur rationalen, „professionalisierteren“ Gestaltung der Rechtspraxis bei und fördert die Entstehung und Weiterentwicklung eines erforderlichen Expertensystems innerhalb der Gemeinschaft; die Rechtswissenschaft ist ja eigentlich nichts anderes als das Medium der Systematisierung von Kenntnissen der Rechtskenner bzw. das Hilfsmittel zur Professionalisierung. Die wissenschaftliche Bearbeitung von Rechtsmaterial darf sich gleichzeitig natürlich nicht von den rechtlichen Vorstellungen anderer Juristen sowie weiteren Mitgliedern der Gesellschaft respektive von deren Rechtsbewusstsein lösen. Die rechtlichen Normen kommen in der Gemeinschaft zum Tragen, und ihre gemeinschaftliche Akzeptanz ist unerlässlich. Die schriftlich niedergelegten Ergebnisse der Rechtswissenschaft dürfen daher nicht ausschließlich hochqualifizierte Fachleute ansprechen. Die Rechtswissenschaft ist notwendigerweise eine „populäre“ Wissenschaft, deren Produkte mehr oder weniger nicht nur für Rechtswissenschaftler, sondern auch für Juristen jeder Form und jeden Ranges, im günstigen Falle für Laien ebenso verständlich sein müssen.

Trotz alledem ist es die wichtigste Aufgabe der Rechtswissenschaft, die Schaffung der jeweils adäquaten Rechtsnormen und deren Anwendung zu fördern; so war es auch im feudalen Ungarn. Daher müssen bei der Betrachtung „mit wissenschaftlichem Anspruch“ entstandener Texte – vor allem im Hinblick auf die frühe Neuzeit – auch einige Werke beachtet werden, die als Versuche der Gesetzesgestaltung anzusehen sind, in handschriftlich oder in gedruckter Form bekannt geworden sind und gegebenenfalls gar die Rechtspraxis beeinflusst haben dürften.

In Anbetracht des oben Dargestellten können wir uns bezüglich der zu skizzierenden Rechtswissenschaft in den ersten acht Jahrhunderten Ungarns – die Charakteristiken

der jeweils speziellen historischen Bedingungen vor Augen – nicht einzig auf die Präsentation der fachlichen Arbeiten verschiedener Epochen, die der Nachwelt erhalten sind konzentrieren. Immer wieder müssen wir uns ein Bild machen über die jeweiligen fachlichen und bildungsbezogenen Umstände der Rechtsgelehrten in Ungarn – der „Zielgruppe der Rechtswissenschaft“. Dabei werden die Möglichkeiten zur Weitergabe der Rechtskenntnisse sowie verfügbare Informationen über die als Arbeitswerkzeug zu betrachtenden juristischen Bücher im Auge behalten. Damit kann die Rechtsliteratur Ungarns in einen Kontext gebracht werden, der die wichtigsten Entwicklungslinien beleuchtet.

Mittelalter

Bei der Findung denkbarer Regelungslösungen und bei der Weitergabe geeigneter gesetzlicher Vorschriften ließ bekanntermaßen die kontinentale europäische Tradition, zu der auch die ungarische Überlieferung gerechnet werden kann, den Hochschulen eine bedeutende Rolle zukommen. Ab dem 12. Jahrhundert, dem „großen Jahrhundert der Juristen“, entwickelte sich die theoretische wie praktische Herangehensweise an juristische Kenntnisse – je nach Ära in unterschiedlichem Maße – stets parallel nebeneinander. Auch die ungarischen Rechtsgelehrten fanden innerhalb dieses Prozesses ihre bedeutsame Rolle bei der ungarischen Rechtsentwicklung.

Vom Gesichtspunkt der Akteure und der Zielgruppe des rechtlichen wissenschaftlichen Denkens her ist wichtig vor auszuschicken, dass die Schicht der Schrift- und Rechtsgelehrten Ungarns bereits zur Árpádenzeit einerseits aufgeteilt war in „Doktoren“, die wissenschaftlich beschlagener waren und die Universität abgeschlossen hatten und andererseits in eine Schicht von Gelehrten, die praktisch ausgebildet waren in Kanzleien, Klosterschulen und an Gerichten. Kleriker und Weltliche mit mehr Glück konnten an ausländischen Universitäten studieren und den Lehrstoff bester italienischer Juristen kennenlernen. Die überwiegende Mehrheit erhielt aber eine Ausbildung im inländischen Gewohnheitsrecht, vor allem an kirchlichen Schulen. Diese Trennungstendenz verstärkte sich im 14. und 15. Jahrhundert weiter, trotz der Versuche zur Gründung von Universitäten in Ungarn.

Diese Tatsachen berücksichtigend, zudem vorausgeschickt, dass unsere diesbezüglichen Kenntnisse begrenzt sind, lässt sich bei einer Betrachtung der Rechtsgelehrtheit in Ungarn vor Mohács (1526) zusammengefasst wie folgt feststellen: Die europäisch orientierte Unterscheidung zwischen „Doktoren“ und „Praktikanten“ deckte sich nahezu mit der organisatorischen Dualität der Organe, bezogen auf die professionell, mit dem Rechtswesen befassten Mitglieder der zentralen Organe, der Kanzlei und der Kurie, (Kanzlei: „öffentliche Verwaltung“, Diplomatie; Kurie: Gerichtsbarkeit). Die Kanzlei war in den Händen der kirchlichen Wissenschaftler der Politik und Diplomatie sowie der „Doktoren“, während die Richter und Gerichtsgehilfen eher den praktischen Juristen, den „Praktikern“ entstammten. Diese beiden Schichten unterschieden sich voneinander nicht nur in ihrem Handeln und ihrem Wirkungskreis, sondern auch in Ausbildung, Besoldung, Karriere und, besonders im Jahrhundert vor Mohács, vermutlich auch in ihrer Belesenheit und der Verwendung von Büchern.

Dies muss erwähnt werden, da die Reproduzierbarkeit, Erreichbarkeit, die im Buch verkörperte Möglichkeit der „potentiellen Lesbarkeit“ für das Anwenden und den Erhalt bzw. die Weiterentwicklung der mittels Universitätsstudiums – oder des in Ungarn eher vorherrschenden praktischen Lernens – erworbenen Kenntnisse unverzichtbare Elemente sind.

Juristische Bücher waren selbstverständlich in den Bibliotheken bzw. in den Buchlisten aus Nachlässen der frühen Neuzeit präsent, schon aufgrund der Existenz von Juristen und Rechtsproblemen. Doch welche Bücher welchen Inhalts und woher stammend zu finden waren, kann bereits viel über Schulung, Interessen und zeitgenössische Möglichkeiten der Rechtsgelehrten in Ungarn verraten.

Im Mittelalter war das erstmalige Auftauchen juristischer Bücher in Ungarn eng mit dem Besuch von Universitäten verbunden. Die ungarischen Besucher juristischer Universitäten – vor allem jener in Bologna und Padua – brachten ab dem 13. Jahrhundert selbstverständlich die kostbaren Manuskripte mit, die sie in den Universitätsstädten erworben und während ihrer Studien gebraucht hatten. Einigen Testamenten ist klar zu entnehmen, dass die Verbreitung der so ins Land gebrachten Werke als noch bedeutsamer aufzufassen ist, als es dem heutigen Kenntnisstand allgemein entspricht. Manche zeitgenössische Pfarrbibliothek war daher bereits im 13. Jahrhundert auf dem Stand von bolognesischen Professoren. Aus einigen Bestimmungen über Bücherverkäufe in Testamenten ist sogar zu schließen, dass diese Bücher eine große Nachfrage gehabt haben dürften. Wie spätere Beweise zeigen, gab es auch im Kreise von Kirchenfürsten und ihren Beratern letzte Verfügungen über Gesetzesbücher des kanonischen Rechts.

Die hochqualifizierten „Doktoren“ waren mittels dieses „Wissensimports“ anhand von Universitätsbesuchen und Anschaffungen ausländischer Bücher in der Lage, das Niveau an Wissen zu halten, das sie für die erwähnten Ämter und „Anstellungen“ qualifizierte.

Aus mehreren Quellen ist daher bekannt, dass im 14. Jahrhundert in erster Linie die Mitglieder der säkularen und kirchlichen Elite, der zentralen Verwaltung und der Justiz über all jene schriftlichen Quellen verfügten, die ihnen bei der Beurteilung von Rechtsproblemen geholfen haben mögen.

Anzumerken ist, dass anfangs, da die Umstände in Ungarn ein „wissenschaftliches“ Kultivieren der allgemeinen Rechtssysteme nicht begünstigten (kanonisches Recht und römisches Recht), die berühmten Wissenschaftler ungarischer Abstammung, vor allem Kirchenrechtler, im Ausland tätig waren. Am Ende des 13. Jahrhunderts machte sich manch ein aus Ungarn stammender Professor an ausländischen Universitäten einen Namen (Damasus Hungarus, Paulus Hungarus).

In diese Epoche gehören im Übrigen auch die bescheidenen Anfänge der ungarischen juristischen Literatur, bei deren Entwicklung die Ausrichtung ausländischer bedeutender Werke an inländische Bedingungen eine wichtige Rolle spielte. Während der Bearbeitung der relativ großen Anzahl von inzwischen bekannten inländischen Formularbüchern, die in erster Linie nicht der wissenschaftlichen Anwendbarkeit des Rechts, sondern den Anforderungen der Rechtspraxis gerecht wurden, wurden sicherlich die in großer Anzahl im Land in Umlauf befindlichen juristischen Manuskripte berücksichtigt.

Die Basis der „Rechtswissenschaft“ bildeten in Ungarn hauptsächlich sog. *Formularbücher* bzw. *Formularen*, zum Zwecke der praktischen Rechtslehre. Diese waren die wichtigsten Produkte der ungarischen Rechtsliteratur. Die starken Ähnlichkeiten, die in einigen, an verschiedenen Orten entstandenen Urkunden auftauchen, lassen darauf schließen, dass es bereits im 13. Jahrhundert Urkundenmuster gab, welche im größeren Teil des Landes verbreitet waren. Das erste uns erhaltene *Formularium* ist das *Buch der Briefe der Franziskaner*, das um 1320 in Stuhlweißenburg (Székesfehérvár) gesammelte Briefe vom Ende des 13. Jahrhunderts enthält. Der juristische Inhalt dieser Briefe ist noch sehr dürftig. Das erste anspruchsvolle *Formularium* Ungarns ist das *von Magister Johann Uzsai zusammengestellte Manuskript*. Charakteristisch für dieses Werk ist, dass die Personen- und Ortsnamen aus der Mustersammlung nicht herausgenommen sind und so ist feststellbar, dass es zwischen 1346–1350 entstanden ist. Der Verfasser war Lektor an der Erlauer Domschule. Auch er hatte in Bologna studiert, und dort den Titel *baccalaureus in iure canonico* erworben. Sein Werk verfasste er für die Jugend der Schule und für zukünftige Notare, die sowohl im kanonischen wie im ungarischen Recht bewandert sein mussten, wenn sie in der kirchlichen oder in der weltlichen Gerichtsbarkeit eine Stellung bekommen wollten. Das Hauptziel Uzsais war, die Rechtslehre zu unterstützen; methodisch gesehen folgte er der glossatorischen Arbeitsweise. Römische Rechtsbegriffe sind im Werk in erster Linie durch die auf dem Wege der kirchlichen richterlichen Praxis bzw. der *Ars Notarilis* verwurzelten Klauseln auszumachen. Manche in der Praxis von Diplomierten sicherlich bekannten Begriffe des römischen Rechts sind jedoch im Werk nicht zu finden. Diese Mängel deuten auf das vorwiegend kirchenrechtliche Interesse eines Verfassers hin, der sich im Zivilrecht nur oberflächlich auskannte. Inhaltlich ist seine Arbeit unter die Lehrbücher zu reihen.

Ein weiteres uns erhaltenes Formularbuch stammt von *Bertalan Tapolczai*. Auch dieses war ein Nebenprodukt des Studiums, denn Tapolczai stellte die 34 Formeln als Student der Wiener Universität zusammen. Die Hälfte davon enthält interessante, eherechtliche Fälle und weist in den Regeln der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit auch gewisse Anschauungen des römischen Rechts auf.

Auch im 14. und 15. Jahrhundert beherrschten *Formularen* die Rechtsliteratur in Ungarn. Überraschenderweise findet sich, trotz der großen Zahl an Personen mit Studienabschluss im kanonischen Recht, auch im 15. Jahrhundert kein einziges ungarisches kirchenrechtliches Werk. Die ersten *Formularen* des Jahrhunderts stammten von ausländischen Verfassern; italienische, deutsche päpstliche Gesandte oder Mitglieder ihrer Begleitung stellten solche Mustersammlungen mit ungarischem Bezug zusammen. Als ungarisches Werk ist das sog. *Formularbuch von János Magyi*, das die 12 *Urkunden von Janus Pannonius zusammenfasst*, bekannt. Anfang des 16. Jahrhunderts wurden auch schon gedruckte Formularbücher in Gran (Esztergom) verwendet, wovon jedoch keines mehr erhalten ist. Zwei umfassendere Formelsammlungen sind uns außerdem vom Anfang des 16. Jahrhunderts bekannt: Jenes von *Mátyás Beneéthy* enthielt 521 *Formeln* aus der Zeit zwischen 1504–1511; *Demeter Nyási* aber ergänzte diese Sammlung mit 70 *Formeln*, entstanden 1511 bis 1521. Beide Werke waren Beweise für eine signifikante *konsistoriale Praxis*.

Wichtig ist anzumerken, dass die zur Wende des 15./16. Jahrhunderts vermehrt auftretenden Formelbücher eine gewisse Abwendung bedeuteten – in erster Linie in der „domidoctus“ Schicht – von der wissenschaftlichen Juristerei. Diese „Dokumentenmustersammlungen“, als Erste für den Ansprüchen der Lehre und der Praxis gerechte Aufzeichnungen des ungarischen Gewohnheitsrechts gehalten, waren auch in dieser Zeit sehr beliebt. Gleichzeitig bedeuteten sie aber auch sicherlich einen gewissen Rückfall bezüglich der juristischen Kultiviertheit der Rechtskenner. Die Formelsammlungen dienten der Bewahrung schablonenhaft wiederholter Sätze, Ausdrücke und Klauseln. Sie ersparten die Mühe des Neuformulierens, gleichzeitig dienten sie aber auch der Sicherung einer juristischen Präzision bzw. der erwünschten Rechtswirkung. Die Varianten der Dokumente gleichlautenden Charakters ermöglichten verschiedene Lösungen in den Rechtsfällen.

Das von der Forschung suggerierte Phänomen der Erstellung und Verbreitung von Formularbüchern bedeutete natürlich nicht den ausdrücklichen Rückgang der Nachfrage nach wissenschaftlichen Rechtsbüchern, sondern eher, dass die Zahl derer größer wurde, die diese einfacheren Informationsquellen im Alltagsleben nutzten bzw. anwandten. Denn nach dem 15. Jahrhundert entstand das Komitatssystem der Notare (Notare können im Apparat der Adelskomitate als jene betrachtet werden, die über ein bestimmtes Fachwissen verfügten), und die wenigen Notare waren fast ausschließlich als Stadtschreiber ausgebildet. Die Beurkundungspraxis in den mittelalterlichen Städten Ungarns zeigt, dass die praxisbezogenen Fachleute lediglich die Bräuche und das Recht der engeren Heimat kannten. (Zur Wende des 15./16. Jahrhunderts waren in Pest und Buda 19 Anwälte tätig.) Über städtische Vorgehensweisen verfügbare Daten beweisen, dass breitere Schichten des Bürgertums sich erst im 16. Jahrhundert Rechtswissen aneigneten. Die in der westlichen Entwicklung so wichtige notarielle Organisation entwickelte sich in Ungarn nicht, und der diese ersetzende Einsatz von Beglaubigungsstellen dürfte wohl eher die Methodik der Kurie, der „Praktiker“ beeinflusst haben.

Fragt man die Reproduzierbarkeit der Rechtskenntnisse ab, ist Folgendes festzustellen: Das als juristisch zu verstehende Material der öffentlichen Büchersammlungen von Pfarreien und Städten – ab dem 15. Jahrhundert auch als öffentliche Büchereien fungierend – setzte sich aus den Formelsammlungen zusammen, welche die ungarische Rechtsliteratur ausmachten sowie aus den wichtigsten Quellen- und Kommentarsammlungen der „gelehrten Juristerei“. Die *kanonrechtlichen Werke sind in der Überzahl*, verglichen mit den Büchern über römisches Recht im geläufigen Büchermaterial. Während Letztere wohl durch die „peregini“, die auch weltliches Recht studierten, in die verschiedenen Sammlungen kamen, dürften die kirchenrechtlichen Arbeiten auch über andere Kanäle hereingekommen sein, denn *nach den Bücherlisten des 15. Jahrhunderts zu schließen, wurde das Land von kirchenrechtlicher Literatur gleichsam überflutet*.

An der Grenze zweier Epochen

Als erstes, auch in wissenschaftlicher Hinsicht bedeutendes Werk in Ungarn kann das *Tripartitum* (*Tripartitum opus iuris consuetudinarii inclyti regni Hungariae* – 1514)

von István Werbőczy (1458–1541) betrachtet werden. Das Erscheinen dieser Arbeit war sozusagen eine Initialzündung zum Publizieren von Arbeiten der ungarischen Rechtsliteratur, die dem ungarischen Rechtsleben einen mehr oder minder umfassenden europäischen Ausblick bieten wollten.

Werbőczy's Werk, das als Gesetz vorgesehen war, doch als Sammlung des Gewohnheitsrechts Bedeutung erlangte, beeinflusste im ungarischen Raum wesentlich die politische Denkweise, die Rechtsentwicklung und das Rechtsbewusstsein der frühen Neuzeit. Die Bedeutung dieses Werkes kann nicht überschätzt werden.

Das *Tripartitum* selbst wurde, wie allgemein bekannt, im Jahr 1514 als Gesetzesvorschlag ausgearbeitet. Von der Nationalversammlung wurde es approbiert und durch den König unterzeichnet, doch es unterblieb das Versehen mit einem Siegel und die öffentliche Verkündung. Werbőczy ließ also sein Werk privat ausdrucken und an die Komitate aussenden, wo die Gerichte – mangels anderer Gesetzessammlungen – begannen, es zu verwenden. Somit wurde es über den Weg des Gewohnheitsrechts zu einem Bestandteil des ungarischen Rechts. Die erste, noch auszugsweise gefertigte ungarische Übersetzung gestaltete Balázs Weres im Jahr 1565, die komplette Übersetzung wurde in Klausenburg (Kolozsvár) von Gáspár Heltai herausgegeben. Ab 1628 wurde es auch in den *Corpus Hungaris Jurici* aufgenommen. Das Werk erhielt, im Rechtsleben als Rechtsquelle noch öfter benutzt als die Gesetze, seinen Platz am Anfang der Gesetzessammlungen. Im Siebenbürger Fürstentum bekräftigten mehrere Fürsten bei ihrer Weihe das *Tripartitum* per Eid und 1698 wurde es auch in die Siebenbürger Gesetzessammlung, die *Approbatæ et Compilatae Constitutiones*, aufgenommen.

Statt einer detaillierten Würdigung des wissenschaftlichen Wertes des *Tripartitums* wird hier in Bezug auf seinen Rang in der Rechtspraxis nur kurz auf zwei Fragen eingegangen, die einerseits auch die beeinflussbare Gesamtheit des „wissenschaftlichen“ Wertes dieses juristischen Buches, andererseits einen neuen Ansatz streifen.

An dieser Stelle ist eine Erörterung über die seit Jahrhunderten betriebenen Forschungen bezüglich der Quellen des *Tripartitums* und der Fragen seiner Beziehung zum wissenschaftlichen Recht nicht möglich; erst soll die Aufmerksamkeit auf einen anderen erklärungsbedürftigen Umstand gelenkt werden, nämlich auf die auffallenden sachlichen Mängel des *Tripartitums*. Überspitzt ausgedrückt – und die wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Forschungen der letzten Jahre vor Augen – können wir nämlich eindeutig Folgendes feststellen: Wäre es im Ungarn des 16. Jahrhunderts nur auf der Basis des *Tripartitums* möglich gewesen, Transaktionen zu bewerkstelligen oder Urteile zu erbringen, hätte dies für viele Adelige das finanzielle Ende bedeutet. Die Rechtsregelungen des relativ lebhaften wirtschaftlichen Lebens am Jahrhundertanfang und auch danach wären unter der engen Einschränkung des *Tripartitums* unvorstellbar gewesen, da das Werk über das Vertrags- und das Handelsrecht kaum etwas beinhaltet.

Dies und andere Mängel des Rechtsbuches lassen sich nur damit erklären, dass Werbőczy ausdrücklich nur das von dem europäischen *ius commune* abweichende Gewohnheitsrecht verewigen wollte. Er erwähnte in seiner Arbeit speziell keine Entsprechungen mit kanonischem oder römischem Recht (mit Ausnahme bestimmter Institutionen). Diese Vorschriften waren nicht ausgelassen, weil sie Werbőczy etwa nicht bekannt

waren; es war dagegen sein Ziel, den ungarischen Gerichten die von der allgemeinen europäischen abweichende Praxis zur Kenntnis zu bringen, also befasste er sich nicht mit der Formulierung der Letzteren.

In diesem Licht betrachtet und bei einer Untersuchung der Bedeutung des *Tripartitum* im Spiegel der europäischen Tendenzen in der Rechtsentwicklung, lässt sich etwas gewagt behaupten, das Rechtsbuch habe eigentlich zu jener Zeit die Bildung des „*iura novit curia*“-Grundsatzes auf von der *ius commune* beherrschten Gebieten gefördert. Bekanntermaßen versandte Werbőczy sein Werk an die Komitate, und es wurde bald allgemein beliebt, zum Maß der Urteilsfindung. Den Inhalt dieses Rechtsbuches musste nach einiger Zeit jeder Rechtsanwender kennen. Danach musste man sich nicht mehr mit dem Beweis bzw. dem Zitieren von gewohnheitsrechtlichen Vorschriften abgeben. Es erleichterte den Beweis des lokalen (in dem Fall des landesweiten Adels-) Rechts, gleichzeitig widerlegte es nicht die widerlegbare Vermutung des zu applizierenden *ius commune*. Diese als „*fundata intentio*“ bekannte, in der frühen Neuzeit entstandene gemeinsam gebildete Annahme besagte, im Falle, dass die Parteien keine andere Rechtsquelle aufweisen können, sei die *ius commune* anzuwenden, weil für diese Anwendung der Regeln – mangels anderer Beweise – die Vermutung spricht. Das Dreierbuch (*Tripartitum*) erleichterte zwar das Widerlegen dieser Vermutung, gleichzeitig gibt es nach heutiger Kenntnis in den Quellen keine Spur davon, dass es eine Vermutung gegeben hätte, die für das *Tripartitum* gesprochen hätte. Die bisher verkündete Ansicht über die ungewöhnliche Bedeutung des Rechtsbuchs, über seine das gesamte Privatrecht „deckende“ Rolle würde dies – nach Ansicht des Verfassers dieser Zeilen – erfordern.

Jedenfalls konnte das *Tripartitum* korrekterweise nur vermischt und zusammen mit dem *ius commune* angewandt den Anspruch an das rechtliche Sicherheit gewährende, schriftlich gefasste Recht erfüllen. Es blieb nicht unter dem wissenschaftlichen Niveau seiner Zeit zurück und wurde, unabhängig von seiner Zielsetzung, zum Baustein des Erhalts der ungarischen Verfassungsmäßigkeit und des eigenständigen Rechtssystems. Die privatrechtliche Praxis der Gerichte wurde durch das leicht zugängliche Rechtsbuch zwar stark unterstützt, doch es ist hervorzuheben, dass – bis zu welchem Grad, ist heute noch nicht vollständig bekannt – sich die Gerichtsbarkeit in kleineren bis größeren Schritten den wirtschaftlichen Anforderungen anpasste, indem es privatrechtliche Regelungen des *Tripartitums* missachtete.

Ähnlich dem *Tripartitum* gab es bedeutende wissenschaftliche Leistungen, Vorbereitungsarbeiten und Ansprüche hinter den späteren, den Launen der politischen Verhältnisse ausgesetzten, aber im Interesse der Rechtssicherheit angegangenen Versuchen zur Zusammenfassung des Privatrechts bzw. dessen Reformwerke. Solche waren das Mitte des Jahrhunderts verfertigte *Quadripartitum*, das schon unter den Habsburgern in Form gegossene *Novum Tripartitum* und der Entwurf von 1795.

Nachdem Werbőczy's Werk erschienen war, entstand um 1540 die *Schriftensammlung von Imre Papóczy* in Preßburg, die noch der Tradition der früheren Formelbücher folgte und eine Bearbeitung der Institution des Kaufvertrags, basierend auf Verträgen und Gerichtsprotokollen war. In der Fachliteratur ist die Arbeit als *Formularium Posoniense* bekannt. Die Arbeit selbst beinhaltet mehrfach Hinweise, dass sie zur Unterrichtung

junger Leute erstellt wurde. Die Leser, die nicht mehr Neulinge, sondern junge Ausübende der *ars notaria* sind und neben dem Studium bereits in ihrem Beruf gearbeitet haben, werden darin sogar direkt angesprochen. Das Oeuvre enthält 65 Urkundenvorlagen. Die theoretischen Teile sind detaillierter als alle bisherigen ungarischen Formularbücher. Die Arbeit trennte sich nicht von den konkreten Urkunden, sie entfaltet ihre Aussagen sogar aus diesen heraus. Hauptthema des Werkes ist das Kaufen und Verkaufen. Auf einfaches Kaufen und Verkaufen bauen die Formeln weiterer komplizierterer Vorgänge, mit jeweiligen Erläuterungen.

Papóczy stellte der Reihe der Formeln eine reine Einführung in das römische Recht voran. Die Formelreihe, die dem Leser ungemein wechselvolle und komplizierte Formen von Transaktionen vorstellt, verkörpert eine bis dahin in Ungarn unbekannte voluminöse und tiefeschürfende Verarbeitung.

Das wichtigste Vorbild des Verfassers war *Rolandinus Passagieri*, der große Meister der *ars notaria* aus dem 13. Jahrhundert; wahrscheinlich hat Papóczy seine *Summa* als Musterbeispiel genommen. Systemtheoretisch hatte auch das *Tripartitum* von Werbőczy einen Einfluss auf das Werk, an einigen Stellen übernimmt er wortwörtlich von ihm Titel, insofern es die Erläuterung des Problems erfordert. Insgesamt kamen 32 Titel, ein Viertel der Titel des adeligen Privatrechts, in den Text des *Formulariums*.

Sein Werk übertrifft in Bezug auf Umfang, Tiefe und Systematik jede andere bisherige ungarische Arbeit, und dies ist der Tatsache zuzuschreiben, dass er näher an das römische Recht herankam als jeder seiner Vorgänger. Die im Oeuvre auftauchenden vertragsrechtlichen Regelungen weisen auf die großen Sammelwerke des römischen Rechts zurück. Papóczy bemühte sich noch nicht um Vergleiche, er stellt gleichsam mechanisch die römischen und ungarischen Rechtsvorschriften nebeneinander, als ob die einen die anderen ergänzten.

Das 16. und 17. Jahrhundert

Verglichen mit den ersten Jahrhunderten der frühen Neuzeit in Ungarn ist es in dieser sich zusehends laizierenden Epoche wesentlich komplizierter Stellung zu beziehen in der Frage, wer eigentlich als Jurist zu bezeichnen war. Die Beamten der verschiedenen Kanzleien können nicht mehr als gesonderte Gruppe rechtsgelehrter Intellektueller behandelt werden, da ab dem Ende des 16. Jahrhunderts Personengruppen von unterschiedlichstem Status (vom Großfürsten angefangen bis zu den Hofrichtern) eine vergleichbare juristische Tätigkeit gegen Bezahlung ausübten. Unter den Juristen spielte wahrscheinlich auch in dieser Zeit eine Ausbildung eine größere Rolle, aber gerade die nationalen Würdenträger waren reihenweise ungeschult: der Palatin, der kroatische Ban, der Schatzmeister und der Landesrichter (die vier richterlichen Behörden) hatten bis zum 18. Jahrhundert im Allgemeinen keine juristische Ausbildung.

Das Gerichtspersonal (insofern es überhaupt funktionierte) bzw. die Bürokraten der Zentralorgane erhielten seit der Regierung Ferdinands I. (1526–1564) ein Gehalt. Aber die wesentliche Mehrheit an Beamten des Zentralapparats war Grundbesitzer oder

sogar Großgrundbesitzer, und sie gaben für Kosten, die sich von Amts wegen ergaben, wesentlich mehr aus als ihre Gehälter ausmachten. Die ungarischen „Beamten“ der frühen Neuzeit arbeiteten in erster Linie wegen des Ansehens oder ihrem Patron zuliebe und nicht für den Lohn. Für gesellschaftliches Emporkommen war die Beamten Tätigkeit vermutlich unbedingt von Vorteil. Ihre Bürobeschäftigung war sehr irregulär.

Neben den „Juristen“, die über ein Amt oder eine Würde verfügten, gab es im 17. Jahrhundert bereits eine große Gruppe von selbstständigen Anwälten und im Gesetz bewanderten Personen unbekannter Ausbildung. Auch diese bildeten wohl keine einheitliche Schicht, schließlich waren ja die gesellschaftlichen Unterschiede unter den anwaltlichen Tätigkeiten groß, ihre juristische Arbeit war jedoch sehr ähnlich: Sie verfahren in den Angelegenheiten der mit dem Recht der anwaltlichen Vernunft bestallten Herrschaften.

Ab dem 17. Jahrhundert lässt sich sagen, dass in Anbetracht der ungarischen Studiumsmöglichkeiten alle Adligen als Juristen zu betrachten sind, die die Schule besucht hatten und im Bereich der Gutsführung, vor den Gerichten, in den Kanzleien oder in der Politik einsetzbar waren bzw. die Rechts- und Handelsangelegenheiten einer jeweiligen Obrigkeit erledigten und schlussendlich zu dessen politischen Vertrauten wurden. Die politische Rolle der juristisch gebildeten Intellektuellen von kleinadeligem Status erhielt um die erste Hälfte und der Mitte des 17. Jahrhunderts Gewicht, aber lange Zeit spielten sie auch später in der ungarischen Politik eine Rolle.

Es ist etwas einfacher jene als Juristen auszumachen, die die Leitung von Städten innehaben und die Gerichtsbarkeit organisieren, schon allein aus dem Grund, weil es in den städtischen Gerichten erster Instanz und ihren leitenden städtischen Organen eine große Anzahl an im Ausland studierten Juristen gab. Sie waren für das Rechtswesen der Städte von entscheidender Bedeutung und hatten im Allgemeinen in ihrer Heimat ihre gut nachzuvollziehende „fachliche Karriere“.

Bei einer Untersuchung über das Interesse zeitgenössischer Rechtsgelehrter und Laien an Rechtsbüchern, lässt sich auf der Basis unserer Daten sagen, dass jede Ecke des frühneuzeitlichen Ungarns und Siebenbürgens von solchen Büchern erreicht war, die den Lesern bestimmte grundlegende Rechtskenntnisse vermittelten. In jeder gesellschaftlichen Schicht zeigte sich bedeutendes Interesse, neben dem als die „Bibel des Adels“ verehrten *Tripartitum* und den geringen Produkten der ungarischen Rechtsliteratur, an den „internationalen“ europäischen juristischen Arbeiten. Die Präsenz der modernsten, neuesten ausländischen Rechtsbücher in bekannten Bücherlisten verrät, dass die ungarischen Rechtsgelehrten Vorbildern folgten, die in anderen Teilen Europas akzeptiert waren. Dies bezeugt offenbar die Anwesenheit der europäischen *ius communis* Rechtskultur, das den europäischen Vorbildern erzwungene oder freiwillige Folgen. Viele meinten natürlich, dieses Folgen von Vorbildern sei auf fehlender ungarischer Rechtsliteratur begründet. Es ist jedoch fraglich, warum es so wenig ungarische Rechtsliteratur gab, warum sie auf so unwürdige Weise geringfügig war angesichts einer „Nation von Juristen“, sowohl im Mittelalter als auch in der frühen Neuzeit. Dies, obwohl bei der Findung richtiger Lösungen die Erläuterung der Grundsätze und der wissenschaftlichen Ansichten eine weit größere Rolle spielte als die – nicht alle Problembereiche erreichenden – Rechtsvorschriften.

Wahrscheinlich ist der Grund dafür, dass man in Ungarn mit selbstverständlicher Natürlichkeit aus der Sammlung schöpfte, welche die europäische *ius commune* Literatur bot. Und das trotz des Eingeschlossenseins im ungarischen Gewohnheitsrecht und dem in der frühen Neuzeit alles überragenden *Tripartitum* Werbőczy. Die enge Verbindung zwischen der ungarischen und der gemeinsamen europäischen rechtlichen Bildung belegen eindeutig auch die auf die Buchkultur spezialisierten Forschungen.

Andererseits ist der Besuch einer ausländischen Universität im Laufe der frühen Neuzeit das andere, unermesslich bedeutsame Mittel für den Anschluss an die westliche Kultur und das Schritthalten mit ihr. Die Studenten, die im Verlauf des 16. bis 18. Jahrhunderts ausländische Universitäten besuchten, machten 2 – 2,5 Prozent und im 18. Jahrhundert bereits 10 Prozent aus. Die von Jurastudenten besuchten Universitäten waren im 16. Jahrhundert vor allem Padua und Wittenberg, im 18. Jahrhundert Straßburg, Jena und Leiden, im 18. Jahrhundert Halle, Wien und Göttingen. Ungarische Landsleute besuchten immer die Vorlesungen der führenden Rechtsgelehrten der Epoche, die Spitzenzeit der Rechtslehre der einen oder anderen Universität deckt sich nämlich immer mit der Zunahme der Anzahl an *peregrini* Jurastudenten an einer jeweiligen Rechtsfakultät.

Unter den zirka 1000 Studenten, die in der frühen Neuzeit im Ausland studierten, finden sich spätere höchste Würdenträger, Rechtsanwälte, Beamte an Komitaten, aber auch städtische Bürokraten. Die Tatsache, dass nur etwa ein Zehntel der Studenten das Studium mit einem Dokortitel abschloss, zeigt, dass die auf Werbőczy basierende Rechtspraxis in Ungarn, wenn sie auch die an den Universitäten gelehrt *ius commune* anerkannte, denen, die mit ausländischer Promotion ins Land zurückkehrten, keinen besonderen Vorrang gewährte. In einigen Städten war jedoch ein abgeschlossenes Jura-studium sehr wohl von Vorteil (Sopron, Preßburg, sächsische Städte in Siebenbürgen).

Die Universitätsbesuche hatten aber auch für den Aufschwung der nationalen Rechtsliteratur außerordentliche Bedeutung. Die herausragendsten *peregrini* konnten wichtige Arbeiten der Rechtswissenschaft, zuweilen von europäischem Niveau, präsentieren. Die meisten der vom 16. bis 18. Jahrhundert mit juristischen Arbeiten herausragenden Verfasser aus Ungarn und Siebenbürgen wurden während ausländischer Studien zur Vertiefung rechtswissenschaftlicher Themen inspiriert. Es sei auch betont, dass die an ausländischen Universitäten verfertigten *Disputationen* und *Dissertationen* den zurückkehrenden Studenten nicht nur den Anstoß zu weiterer rechtsliterarischer Tätigkeit gab; in den *Disputationen* selbst ist außerdem eine der wichtigsten Impulse für die „Verwissenschaftlichung“ der heimischen Literatur im 16. und 17. Jahrhundert zu suchen. Hier genüge es – außer den weiter unten genannten – auf *János Baranyai Decsi*, *Kristóf Lackner*, oder die Arbeit von *János Serpilius* hinzuweisen.

Johannes Honterus (1498–1549), der große Reformator der Siebenbürger Sachsen, wird wegen seiner rechtswissenschaftlichen Werke zu den vortrefflichsten heimischen Rechtsgelehrten gezählt. Die typische Dualität des Zeitalters ist in seinem rechtswissenschaftlichen Oeuvre gut zu erkennen: Die Zermürbung zwischen „Modernität“ und Traditionen lässt sich auch bei ihm beobachten, ebenso wie bei all jenen zeitgenössischen Gelehrten, welche Rechtsfragen verantwortungsvoll angingen. Es ist anzunehmen,

dass er – ähnlich wie bei der Erneuerung des kirchlichen Lebens – mit seinen juristischen Werken das Rechtsleben seiner Gemeinschaft erneuern wollte, damit die in Religionsgemeinschaften vereinten sächsischen Regionen auch eine Rechtsgemeinschaft bilden konnten. Dieses Bestreben ist insbesondere in seiner zweiten juristischen Arbeit zu beobachten.

Mit zwei Arbeiten hat Honterus seinen Namen im „goldenen Buch der Rechtsgelehrten“ Ungarns verewigt. Die Erste ist eigentlich ein Lehrbüchlein, in dem er aus den *Digesten* Justinians eine umfassende, beinahe einhundert Seiten ausmachende Zitatensammlung mit dem Titel *exlibris sententiae pandectarum iuris civilis decerptae* (1539) zusammengestellt hat. Das Lehrziel von solcherart Sammlungen war, sogenannte Gemeinplätze (*loci communes*) den Schülern anhand zu geben, die sie auswendig lernen konnten. Somit folgte er mit dieser Arbeit einer traditionellen Lehrmethodik der humanistischen Bildung. Gleichzeitig drängte er damit darauf, den Zielen der humanistischen Rechtswissenschaft entsprechend, auf die Quellen zurückzugreifen. Aber er wollte nicht zu viel in Angriff nehmen und so erzeugte er eine Arbeit, die sowohl Jurastudenten als auch den in der Rechtspraxis tätigen einen einfachen Zugang erlaubte. Seine Arbeit drückt zudem den Anspruch der Rechtssicherheit aus insofern, als er sein Wissen nicht nur den Sachsen, sondern allen Siebenbürgern zugänglich machen wollte. Der Inhalt der *Sententiae* entsprach dem im Titel Versprochenen: kurze, einfache Zitate aus den *Digesten*, leicht zu erlernen.

Sicherlich hat die Arbeit in hohem Maße zur Popularisierung der Rechtswissenschaften in Transsylvanien beigetragen. Wir wissen nicht, wie viele Kopien erschienen sind, aber die Arbeit könnte eine große Rolle darin gehabt haben, dass im Transsylvanien des 16. Jahrhunderts Justinian zu den zehn meistgelesenen „Auktoren“ zählte.

Seine zweite juristische Arbeit (*Compendium iuris civilis in usum Ciuitatum ac Sedium Saxoniarum in Transsylvania collectum* [1544]) ist als die vollständigste Zusammenfassung des römischen Rechts zu betrachten, die bis dato in Ungarn in gedruckter Form erschienen war.

Das *Compendium* selbst ist eine viel umfangreichere Arbeit als die *Sententiae*. und seine Zusammenstellung benötigte viel mehr Fachwissen. Honterus baute in dieser Arbeit ebenfalls auf Zitate aus den Quellen, ging aber über die reine Auflistung der Fragmente hinaus: Das Buch bietet dem Leser einen einheitlichen Text. Honterus schöpfte lediglich aus der Kodifikation Justinians, den *Institutiones*, den *Digesten* und aus dem *Codex*. Größtenteils dienten die *Digesten* als Quelle. Die große Stärke seiner Arbeit ist, dass er damit in jedem Abschnitt einem klaren Gedankengang folgte, mit leicht verständlichen Begriffen arbeitete, und dass sie hervorragend lektoriert ist.

Da das *Compendium* ausschließlich römisches Recht enthielt, konnte es vor allem in der Lehre einen bedeutenden Effekt erzielen. Gleichzeitig konnte es als Gesetzbuch nicht wirklich Anwendung finden, da es nichts über das alte, traditionelle sächsische Gewohnheitsrecht enthielt. Einige sächsische Richter sahen jedoch in dem Werk erhebliche Hilfe bei der Arbeit. Eine breitere Nutzung wurde aber auch dadurch verhindert, dass die von der Arbeit der sächsischen Universität in Auftrag gegebene deutsche Übersetzung nicht zustande kam.

Eine eigene Situation Ungarns reflektierte nach der Verbreitung von Werbőczy's *Tripartitum* eine am Ende des 16. Jahrhunderts ebenfalls in Transsylvanien entstandene Arbeit. Der aus Ungarn stammende János Baranyai Decsi (1560–1601), der zu der „Herren von Padua“ genannten, am für die Renaissance typischen, humanistischen Hof des Siebenbürger Fürsten tätigen, mit Sachaufgaben betrauten, die Politik kontrollierenden Elite gehörte, war der Verfasser der bedeutendsten juristischen Arbeit gegen Ende des Jahrhunderts. 1593 publizierte er sein Werk unter dem Titel *Syntagma institutionum iuris imperialis ac Ungarici...*, das bestrebt war, im System der Justinianschen *Institutiones* das *Tripartitum* und die ungarischen Gesetze zu verarbeiten. Die in den Quellen auftretenden Lücken aber versuchte er mit dem Einfügen entsprechender Regeln des römischen Rechts zu beseitigen. In der Praxis bedeutete dies, dass das Buch, trotz der kompletten privatrechtlichen Verarbeitung der *Dekretalen* und des *Tripartitums*, überwiegend römische Rechtsvorschriften enthielt. Decsis Ziel war es, „Unebenheiten im ungarischen Recht mit der Angemessenheit des römischen Rechts zu ersetzen, die Mängel mit der Fülle dessen zu ergänzen, die Unklarheiten mit dessen Systematisierung zu beseitigen, und seine barbarisch derbe Art mit Eleganz zu mildern und zu glätten“. (... ut illius naevos huius aequitate temperarem, defectos ubertate supplerem, confusionem methodo corrigerem, squallorem ac barbariem elegantia mitigarem ac expolirem.) Das in vier Bücher aufgeteilte Werk (*de personis, de rebus, de obligationibus, de actionibus*) bespricht detailliert die Rechtsinstitution des Zivilrechts. In völliger Entsprechung mit zeitgenössischen wissenschaftlichen Standards gab er die Quellen an, aus denen er seine Prinzipien geschöpft hatte. Zur Formulierung der gemeinsamen Rechtsgrundsätze in seiner Arbeit nahm er die herausragendsten Werke der europäischen Rechtswissenschaft des 16. Jahrhunderts in Anspruch. Die Regeln des ungarischen Rechts entnahm er dem *Tripartitum*, dem *Quadrupartitum* und dem bereits seit einigen Jahren auch im Druck erreichbaren *Corpus Iuris Hungarici*. Seine Arbeit sollte kein Gesetzbuch sein, aber er hoffte, dass die Arbeit von der Justizverwaltung in Betracht gezogen werden würde. Er wollte helfen, ein einheitliches Zivilrecht solcher Art zu kreieren, in dem die Adelsinstitutionen neben den Rechtsorganen, die die Interessen der verbürgerlichten Schichten zum Ausdruck brachten, in Harmonie koexistierten. Das Mittel zur Harmonisierung sah er im römischen Recht. Seine Arbeit traf jedoch auf wenig Echo, da sie einerseits zu spät und andererseits zu früh kam.

Der Zeitgenosse Decsis, János Kosztanicaí Kitionich (1560–1619), war im königlichen Ungarn unter Mathias II. (1608–1619) Direktor der königlichen Angelegenheiten („Director der königlichen Sachen“). Kitionich, der kroatischer Herkunft war, machte sich in der ungarischen Geschichte der Rechtsliteratur mit zwei Arbeiten einen Namen. Die Wichtigere hatte den Titel *Directio Methodica processus iudicarii Iuris consuetudinarii Inclyti Regni Hungariae*. Sie wurde erstmalig im Jahr 1619 in Tyrnau (Nagyszombat, Trnava) veröffentlicht, zusammen mit seinem anderen bedeuten Werk *Centuria certarum contrarietatum et dubietatum ex Decreto Tripartito desumptarum et resolutarum*.

Erstere Arbeit, kurz die *Directio Methodica* genannt, wollte den Rechtsstudenten und den Rechtssuchenden ein wirklichkeitsgetreues Bild der heimischen Rechtspraxis und Rechtsverfahren vermitteln. In erster Linie arbeitete es die Rechtspraxis der obersten

Gerichte des Landes auf mit dem Ziel, diese der am Recht interessierten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Sein Opus zeichnet die Phasen des Verfahrens bis zum Ende nach, angefangen vom Begriff der Anträge, über die Vorladung, bis zum Urteil und den Möglichkeiten der höheren Instanzen. In den letzten beiden Kapiteln behandelt er gesondert die Gerichtsbarkeit des Komitats und der Kirche. Die *Directio* schrieb er größtenteils auf der Grundlage der tatsächlichen Untersuchung der zeitgenössischen Rechtspraxis. Seine darüber hinausgehenden Quellen können in zwei Gruppen unterteilt werden: Einerseits nahm er die nationalen Sitten und Gesetze zu Hilfe, und auf der anderen Seite griff er ungewöhnlich bereitwillig zur Literatur des römischen und kanonischen Rechts sowie der zeitgenössischen europäischen Rechtswissenschaft. Die Kenntnis der heimischen Gesetze dürfte er jenen Manuskripten entnommen haben, die bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts von denen, die sich mit Recht befassten, von Hand zu Hand gereicht wurden. Gleichzeitig kann aber auch bereits die Kenntnis der Sammlung Mossóczi-Telegdi vorausgesetzt werden.

Äußerst interessant sind die Daten, die Kitionich über die Praxis der oberen Gerichtshöfe vorlegt. Bei der Vorstellung der Praxis beschränkt er sich nicht auf eine Darstellung der Grundsätze der Rechtsprechung, sondern führt, basierend auf einigen konkreten Fällen, Verfahren und Urteilen zu den Rechtsprinzipien.

Die wichtigste Neuigkeit in Kitionichs Arbeit ist die häufige Bezugnahme auf die frühere und die zeitgenössische europäische Rechtsliteratur. Diese Tatsache war (abgesehen davon, dass Baranyai Decsis Arbeit wenig Aufmerksamkeit erhielt) lange eine herausragende und nur der breiten Belesenheit Kolonichs zuzuschreibende Tatsache. Allerdings ist diese Tatsache eher auch ein Spiegelbild der Richtung des zeitgenössischen ungarischen theoretischen Denkens. Bei der Anwendung von Quellen gebrauchte Kitionich erstmalig – entgegen der noch mittelalterlich geprägten Wissenswiedergabe Werbőczy's – ein den zeitgenössischen europäischen Standards angenähertes Referenzsystem. Unter den von ihm verwendeten Arbeiten sind die bedeutendsten die, welche sich mit der zeitgenössischen Gesetzgebung bzw. den Gerichtsverfahren auseinandersetzen bzw. die am Ende des 16. Jahrhunderts erschienenen bahnbrechenden Arbeiten der deutschen kamealistischen Literatur. (Die am häufigsten zitierten von Gail und Mynsinger von Frundeck begründeten eine neue Schule mit der systematischen Bearbeitung der Rechtsprechungspraxis am deutschen Reichskammergericht. Ihre Werke, die sog. *Observationes*, waren die ersten Ableger der sog. kaiserlichen *Usus Modernus Pandectarum*.)

Trotz der umfangreich verwendeten Literatur war es nicht die Absicht Kitionichs, eine „wissenschaftliche“ Arbeit zu schreiben. Im Vorwort schreibt er, in Anlehnung an Werbőczy, dass, da das ungarische Recht auf das kanonische und das kaiserliche Recht zurückzuführen sei, alle diese Rechte in Betracht gezogen werden müssten, und die Mängel des heimischen Rechts mit dem Recht der ausländischen Staaten ausgeglichen werden könnten: „*Ea consilii mei ratione, a Canonico, et Jure Caesareo quaedam mutuatus quod eum ex illo utroque Juris nostri municipalis originem habeamus, magnam illa huic lucem, quin etiam in iis rebus, quae in hoc Jure nostro desiderantur, supplementum sint allatura, subservient etiam legum Hungaricarum Studiosis, et in foro spirituali apud*

domesticos, et tam illo, quam in Civili etiam apud exteras Nationes.“ (Kithonich, Joannes. *Directio methodica*, Vorwort).

Wie Kitionich in seiner Arbeit ausländische Autoren bzw. die Literatur der *ius commune* zitiert, darf er es umso mehr tun, da diese Methode auch von zeitgenössischen Gerichten angewandt wurde. Die Gerichte selbst entschieden in strittigen Fragen auch auf der Grundlage solcher Autoritäten. Der Auffassung der Zeit nach war nämlich der Richter verpflichtet, in unsicheren, schwer entscheidbaren Angelegenheiten die *ratio communis* zu Hilfe zu nehmen bzw. eine Lösung zu wählen, die von mehreren Wissenschaftlern und Weisen beglaubigt war. Die Anwendbarkeit und tatsächliche Anwendung jener Lösungen hinter den ungarischen Rechtsgewohnheiten, die allgemeinen Rechtskenntnissen entlehnt und in Rechtsbüchern zu finden sind, untermauert daher auch Kitionichs Werk.

Die *Directio Methodica* erlebte über die Jahre (1634, 1700, 1701, 1724) mehrere Ausgaben. 1650 wurde auch die ungarische Übersetzung herausgegeben.

Seine weniger bedeutsame Arbeit mit dem Titel *Centuria* gab er zum Nutzen der Rechtsberater heraus. Diese Arbeit suchte die richtige Antwort auf Hunderte von Widersprüchen und strittigen Fragen im Tripartitum. Mitte des 18. Jahrhunderts nahm János Szegedy beide Arbeiten Kitionichs in die von ihm erstellten Ausgaben des *Corpus Iuris* auf (Nagyszombat, Trnava 1742–1751), und somit wurde es zum Teil des ungarischen Gewohnheitsrechts bzw. zur primären Quelle der Verfahrensregeln.

Einer der wichtigsten ungarischen Juristen um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts, der jüngere Zeitgenosse der oben genannten, Christoph Lackner (1571–1631), war der wissenschaftlich orientierte Bürgermeister von Sopron. Diese äußerst vielseitige Persönlichkeit führte 32 Jahre lang die bedeutendste Stadt in Westungarn. Sowohl in der öffentlichen als auch in der literarischen Arbeit war er unermüdlich. In erster Linie ein praktisch orientierter Jurist, ist er aber auch ein herausragender juristischer Autor.

Die vier Jahre, die er an der Universität von Padua verbrachte, hatten auf sein ganzes Leben und sein rechtswissenschaftliches Wirken entscheidenden Einfluss. Die fruchtbarste Periode seiner literarischen Arbeit sind die 1620er Jahre. Von zwölf im Druck erschienenen Arbeiten schrieb er acht in dieser Zeit. Dazu gehört die in Frankfurt am Main im Jahr 1617 veröffentlichte, als bedeutendstes seiner juristischen Werke angesehene Arbeit, betitelt: *Quaestiones Iustinianae e Sacratissimi Imperatoris Iustiniani Institutionum Libris IV. nec non aliis adprobatis Iurisperitis, nonnullae methodice collectae*.

Diese seine Arbeit war in erster Linie als Lehrbuch für die *cupida legum Iuventus* gedacht, die Lackner auch in den *instituciones* unterrichtete (wahrscheinlich an der Schule der Stadt). Dies bestätigt offenbar, dass es, für diejenigen, die keine höhere Akademien erreichten, in den Städten eine dezentrale, stark praxisorientierte Juristenausbildung gab, da im Lande keine Universität vorhanden war. Anzunehmen ist daher, dass auch diese Arbeit Lackners im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung von Juristen erstellt wurde. Er nennt sein Werk „Vorübungen“ und räumt ein, dass seine Hauptquelle Wesenbeck gewesen ist. Wesenbeck war um die Wende des 16./17. Jh. vielleicht der am meisten gelesene europäische Jurist, und sein *Kommentar zu den Institutionen* war auch eines der wichtigsten Lehrstoffe der Jurastudenten an europäischen Universitäten.

Die Arbeit ist nichts anderes, als das Lehrbuch der *Institutiones*. Es wurde zu didaktischem Zweck erstellt, mit einweisendem Charakter. Es ist auf Fragen und Antworten aufgebaut, und mit dieser konsistenten Methode sind alle Titel der *Institutiones* bearbeitet. Der Autor vereinfacht den juristischen Lehrstoff mit simplen, klar nach didaktischen Aspekten strukturierten Fragen. Mit den Titeln in den vier Büchern der *Quaestiones* verbindet Lackner meist juristische Regulae, Axiome, und Aphorismen. Im späten Humanismus war dies eine beliebte Methode der Rechtslehre.

Er bezieht sich nur selten auf das positive Recht seiner Zeit, und trotzdem er Lutheraner war, räumte er dem kanonischen Recht viel Platz ein, vor allem bei der Sammlung von Axiomen. In den *Quaestiones* wird nirgendwo das ungarische Recht erwähnt.

Das Werk Lackners kann vielleicht als Beweis dafür angesehen werden, dass auch vor der Eröffnung der Universität in Tyrnau (Nagyszombat, Trnava) mit der praktischen und theoretischen Rechtslehre im königlichen Ungarn gerechnet werden kann. Somit gibt es, auch ohne Besuch von ausländischen Universitäten, für eine dünne Schicht die Möglichkeit, sich rechtswissenschaftliche Erfahrung anzueignen. Bis zu der Zeit ist Unterrichtung in Vorlesungen nicht ausreichend nachweisbar; bis zur Eröffnung der Fakultät der Rechtswissenschaften der Universität (1667) waren es daher lediglich individuelle Initiativen der obigen Art, die einen Weg für die theoretische Rechtslehre boten.

Ansonsten war Lackner ein Vorbote der in den westlichen und nördlichen Teilen des Landes sich entfaltenden, bedeutsamen Rechtsliteratur, deren spätere Leitfigur Johann Serpilius wurde. Der aus der Zips stammende Serpilius studierte Jura und promovierte an der Universität von Königsberg, wurde in Deutschland Rechtsanwalt. Er kehrte zurück, ließ sich in Leutschau (Lőcse, Levoča) nieder und wurde im Jahr 1657 im Komitat Zips (Szepes, Spišská župa) Tafelrichter. Er machte sich als Jurist einen so großen Namen, dass er in den Rat von Ödenburg (Sopron) berufen wurde, wo er dann mehrmals Richter, Bürgermeister und Parlamentsemissär war.

Aufgrund seines literarischen Werkes erwarb er sich europaweiten Ruf, denn er schrieb ein vergleichendes Werk über Kanon- und Zivilrecht, das in mehreren Ausgaben erschien. Es wurde unter dem Titel *Compendiosa Delineatio totius Juris canonici et Civilis in utroque tam allegandi quam abbreviationes legendi modum exhibens* im Jahr 1651 in Leutschau (Lőcse, Levoča) gedruckt, 1659 in Wittenberg und außerdem sind noch vier Ausgaben bekannt. Seine wissenschaftlichen Bemühungen beweist auch ein unveröffentlicht gebliebenes Manuskript über vergleichendes ungarisches Recht, betitelt *Conciliatio Juris Hungarici cum Jure Canonico et Civili*.

Tatsache ist, dass bis zum Ende des 17. Jahrhunderts ungarische Rechtsverfasser relativ wenig Arbeiten vermeldeten. Die Anzahl der ungarischen Rechtsbücher bleibt weit hinter der Anzahl an deutschen, flämischen und noch mehr an italienischen auf den Markt geworfenen Rechtsbüchern zurück. Aber die gleichsam in Tausendsteln auszumachende Literatur ist auch kaum bekannt. Im Ausland stand die Zahl der rechtswissenschaftlichen Arbeiten in direktem Verhältnis zu der Zahl der Rechtsfakultäten. In Ermangelung einer juristischen Fakultät im Raum der beiden ungarischen Staaten erschienen juristische Arbeiten in gedruckter Form nur hie und da. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, gerieten auch sie in Vergessenheit, so wie das *Syntagma* von Decsi Baranyai.

18. Jahrhundert

Nach der Vertreibung der Türken und der Niederlage im Freiheitskampf (1703–1711) gegen die Habsburger hatte die sich festigende kaiserliche Macht eine stimulierende Wirkung. Die in der wieder erstandenen Ruhe eintretende kulturelle Entwicklung förderte und bewirkte eine Erweiterung und Differenzierung der intellektuellen Funktionen und intellektualisierte zudem eine Reihe empirisch zu bewältigender Aufgaben. Diese Entwicklung war nicht unbedingt positiv. Viele sind der Ansicht, dass die groß angelegte Neu- und Umorganisation der öffentlichen Verwaltung und Justiz aus diesem Grund relativ leicht vonstattenging – voll nach dem Geschmack der Habsburger –, weil es noch lange Zeit einen Mangel an ungarischen Intellektuellen gab, die über zeitgemäße rechtliche und verwaltungstechnische Fachkenntnisse verfügt hätten.

Wie dem auch sei, die ungarischen Intellektuellen des 18. Jahrhunderts waren jedoch weiterhin geteilt: Eine Gruppe der Studierenden besaß von vornherein einen sozialen Rang, gepaart mit Reichtum und politischer Stellung, und war so mit gewissen Entscheidungsrechten ausgestattet, während für die andere Gruppe der Intellektuellen die beruflich verrichtete, fachliche Tätigkeit die Hauptquelle für den Lebensunterhalt ausmachte. Letzterer intellektueller Typus hatte bei der Wahrnehmung juristischer Aufgaben auch in der ungarischen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts keine Dominanz. Gerade im Bereich der juristischen Laufbahnen verzögerte sich die Entwicklung einer neuen Intellektuellenschicht am meisten. Der Grund dafür war, dass in der ungarischen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts der Adel seine führende Rolle beibehielt; in der staatlichen Verwaltung und im politischen Bereich war seine Vorherrschaft erdrückend. Das Parlament und die Komitate vertraten die nationalen politischen Interessen der Stände, und der Beamtenkreis der neuen Landesämter und Gerichte entstammte ebenfalls den Reihen des Adels. Dies verhinderte lange Zeit die Entstehung einer modernen öffentlichen Verwaltungsbürokratie. Gleichzeitig darf nicht verschwiegen werden, dass, statt der im 16./17. Jahrhundert für den Adel typischen Militärtugenden, im 18. Jahrhundert bereits eher das juristische Wissen sich als höchstes Ideal des Adels abzeichnete.

Neben der im Vergleich zu früheren Jahrhunderten angestiegenen Zahl an Universitätsbesuchen, gab es im Ungarn dieser Zeit bereits die Möglichkeit zum akademischen Rechtsunterricht für eine wissenschaftliche Ausbildung der Rechtskundigen, die den europäischen Normen noch am meisten entsprach. Die Rechtsfakultät der Universität Nagyszombat (Tyrnau, Trnava) wurde am 2. Januar 1676 eröffnet. Bereits bei der Gründung der Universität war die praktische Orientierung des Lehrplans offenkundig. Die Gründer ahmten nicht uneingeschränkt die ausländischen Muster, besonders das des Wiener Vorbilds nach, sondern berücksichtigten die heimischen Bedürfnisse des Rechtswesens. Von den vier Lehrern der Fakultät präsentierten zwei das innerstaatliche Recht, es war sogar die Aufgabe einer der Abteilungen, in die Rechtspraxis einzuführen. Es gab zudem je eine Abteilung für das römische und das kanonische Recht: „...*quorum duo ius patrium is est consuetudinarum regni Hungariae nempe Decretum generale quod vocatur Tripartitum, consuetudines et articulos tractant, unus quidem eorum theoretice,*

alter vero practice utriusque iuris canonici videlicet Civilis Caesaris ac municipalis praxim forensis...", heißt es in der Gründungsurkunde der Rechtsfakultät.

An der ungarischen juristischen Fakultät gab es also bis zu den absolutistischen Reformen eine Verschmelzung der dualen Tradition in der Rechtslehre; einerseits die auf der wissenschaftlichen Rechtslehre basierende theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung und andererseits die Ausrichtung an der Praxis. Zum Lehrauftrag der Professoren gehörte der Blickwinkel auf beide, sowohl auf die heimische als auch auf die wissenschaftlich orientierte Rechtslehre: „*Professores porro Iuristae in id maxime incumbant, ut iura municipalia combinent cum Caesareo et Canonico, in quantum fieri poterit. Et quae in nostris desunt, ex iis supplere studeant.*“ (Aus der Gründungsurkunde der Rechtsfakultät.) In dieser Hinsicht war die ungarische Universität gleichsam allen vergleichbaren europäischen Institutionen voraus.

Obwohl die an der Universität studierten Juristen weiterhin eine Minderheit unter den praxisbezogen ausgebildeten Rechtskundigen darstellten, mindert dies nicht die Bedeutung der Fakultät. Die Studenten der Rechtsfakultät erhielten regelmäßige und vertiefte Kenntnisse, und die Universität leistete allemal einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der ungarischen Rechtswissenschaft. Natürlich fehlten dieser Rechtswissenschaft weitgehend die der *ius commune* entstammenden Grundlagen, die, beginnend mit den Glossatoren, in Europa ständig präsent waren und weiterentwickelt wurden. Die Schwerpunktverlagerung auf nationales Recht ergab sich gerade aus diesem Mangel der im europäischen Sinn verstandenen Wissenschaft. Doch auf lange Sicht erwies sich schlussendlich dieser notgedrungen erwähnte Ausbildungsweg als erfolgreich.

Zugleich wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Universität – im Einklang mit den Ideen des aufgeklärten Absolutismus – zu einer staatlichen Institution. Es war im Interesse der Habsburger Dynastie, die ungarische Rechtsfakultät ebenfalls zum Gehilfen ihrer politischen Ziele zu machen. Im politischen Kampf mit den Ständen begann die Fakultät ausgesprochen zum Instrument der Zentralregierung zu werden. Im Dekret vom 3. November 1760 (nach der Reform der Wiener Fakultät) verordnete sie auch der Fakultät von Nagyszombat (Tyrnau, Trnava) die Unterrichtung von Themen, die auf die Staatsverwaltung und die Ausbildung dem Staat dienender Beamten abzielten. Die aufgeklärten Reformen schloss die im Jahr 1775 ausgegebene „*Planum iuridicae facultatis*“ ab, indem sie der Fakultät neue organisatorische Strukturen, Studien- und Prüfungsordnungen zuteilte. Etwa zeitgleich wurde die gesamte Universität nach Buda verlagert.

Gleichzeitig realisierte die *Ratio Educationis* (1777) zur Ausbildung praktisch orientierter Fachleute, darunter auch als Rechtspfleger fungierender Beamten, eine höhere juristische Ausbildung an neben der Universität errichteten königlichen Akademien (Trnava, Győr, Oradea, Kosice, Zagreb). Ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden dann neben die königlichen Rechtsakademien zusätzlich eine Reihe kirchlicher Rechtsakademien errichtet. Die anfangs an protestantischen Hochschulen zu geisteswissenschaftlichen Kursen ergänzend organisierten juristischen Fakultäten in Prešov, Sárospatak und Debrecen wurden zu Rechtsakademien ausgestaltet. Später, in der Mitte des 18. Jahrhunderts, entstand das *Foglareanum* in Eger (Erlau), und zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Akademie in Pécs (Fünfkirchen). Den Unterschied zwischen Ausbildung

an der Universität und an der Akademie sah die *Ratio Educationis* allenfalls darin, dass, während die Universität für die Pflege der Wissenschaft zuständig ist (neben der Tatsache, dass nur hier die Promotion in Jura zu erwerben war), die Akademien auf die praktische Laufbahn (Verwaltung und Justiz) vorbereiten.

Die bis zur Errichtung der Universität und weit darüber hinaus im Vordergrund stehende praktische Rechtslehre verlor aber ihre Bedeutung auch dann nicht, als im Zuge des Erscheinens von *Ausbildungsvorschriften* die Rahmenbedingungen der juristischen Ausbildung sich festigten und modernisierten. Die Rechtskenntnisse wurden, neben der akademischen oder universitären Schulung, durch die sog. „patvaria“ vervollständigt. Damit erwarben die jungen Leute nach Abschluss der Studien an der Akademie oder Universität mittels Kopieren von Dokumenten praktische Rechtskenntnisse. Nach der meist zwei Jahre dauernden Praxis der „patvaria“ kamen sie als „juratus“ an das königliche Tafelgericht. Erst danach konnte der junge Jurist mit der anwaltlichen Praxis beginnen oder in den Komitatsdienst eintreten. Bis 1848, vielleicht auch über diesen Zeitraum hinaus, war dies für die zeitgenössische adelige Jugend der Standardpfad der Ausbildung, auch für diejenigen, die keine juristische Laufbahn im Sinne hatten.

Der bedeutendste juristische Autor, von der Rechtsfakultät von Tyrnau (Nagyszombat) in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts kommend, war der Jesuit János Szegedy (1699–1770). Er kam zum ungarischen Recht als Schwerpunkt seines literarischen Werks, nachdem er sich mit der Untersuchung des kanonischen Rechts befasst hatte. Er folgte den Behauptungen Baldus', nach denen Kenntnisse des weltlichen Rechts für den Kanonisten unentbehrlich seien.

Sein erstes und umfangreichstes Werk ist das in Tyrnau (Szombathely, Trnava) im Jahr 1734 erschienene *Tripartitum Juris Ungarici Tyrocinium*. Damit schrieb er nicht nur einen Kommentar zum *Tripartitum*, sondern wollte einen Überblick über das gesamte ungarische Rechtswesen geben. Dem Aufbau des *Tripartitum* folgend, davon aber in völliger Abweichung im Vorwort, verarbeitete er in seinem Werk in den Quellen gefundenes Rechtsmaterial. Vorrangig beachtete er die Arbeiten von Kitonich und die im Gesetzesartikel 1715: 24 edierten Arbeiten des Ausschusses (*Novum Tripartitum*), da sie in der natürlichen „Billigkeit verwurzelt“ und durch die Praxis bereits sanktioniert seien. Neben dem ungarischen Recht berücksichtigte er auch die Regelungen des römischen und kanonischen Rechts und nahm sogar die reichsdeutschen Rechtsquellen in Anspruch. Das kanonische Recht hielt er vor allem in Hinsicht auf die kirchliche Gesetzgebung für wichtig, zugleich war es nach seiner Ansicht zusammen mit dem römischen Recht auch dann anzuwenden, wenn die heimischen Quellen Mängel aufwiesen. Dies begründete er damit, dass das römische und kanonische Recht inhaltlich übereinstimmen mit der natürlichen Billigkeit, und dass auch die herausragendsten Nationen die zwei Arten von Rechtswissen analog anwendeten.

Szegedys Werk fand allgemein großes Gefallen; er wurde von sehr vielen Leuten dazu ermutigt, sein Werk fortzusetzen. In seinem Leben erschien die Arbeit noch viermal, und auch post mortem wurde sie noch einmal herausgegeben.

Sein Ende der 1740er Jahre bearbeitetes Handbuch „*Manuale Jurisperitorum Ungariae*“ sollte den Studenten zusammenfassend die wichtigsten Regeln des heimischen

römischen und kanonischen Rechts der Jurisprudenz zur Verfügung stellen. Die römischen *Regulae* der von Szentiványi herausgegebenen Ausgabe des *Corpus Iuris Hungarici* erweiterte er in einem eigenen Werk, in den unter dem Titel *Rubricae sive synopses titulorum, capitulum & articulorum, universi juris ungarici* (1734) erscheinenden Prinzipien des Kanonrechts, mit 250 aus dem ungarischen Recht geschöpften Axiomen. In der Einleitung erwähnt er, dass die zusammengesuchten ungarischen Vorschriften dadurch gültig seien, indem er sie aus gültigen Rechtsvorschriften geschöpft habe, während die kanonischen und zivilen Rechtsvorschriften aus ihrer natürlichen Billigkeit heraus Gültigkeit hätten, wenn sie nicht im Widerspruch zu nationalen Rechtsinstitutionen stünden.

Seinem Lebenswerk setzten Mossóczy-Telegdy und dann Szentiványi (gedruckt zwischen 1742–1751) mit der neuen Ausgabe des *Corpus Iuris* die Krone auf.

Szegedys Bedeutung liegt darin, dass er das ungarische Recht nicht isoliert auffasste. Wiederholt betonte er die Wichtigkeit des Kirchen- und des Zivilrechts. Er empfahl deren Studium, und verglich die ungarischen Verhältnisse mit den Regeln der zwei Arten von juristischem Wissen wo er konnte. Als königlicher Wissenschaftler Ungarns widmete er als Erster seine gesonderte Aufmerksamkeit dem ortsbehördlichen Recht und so hatte er eine hohe Meinung über das Recht der Siebenbürger Sachsen. Nichts charakterisiert seine praktische Wirkung besser als die Tatsache, dass man sich über Generationen an den Gerichtshöfen auf seine Arbeiten berief.

Über das erwähnte Wirken János Szegedys noch hinaus, hatte die Gründung der ersten juristischen Universitätsfakultät einen großen Einfluss auf die Entfaltung der ungarischen Rechtsliteratur. Neben der wissenschaftlichen Tätigkeit der Fakultät darf man auch die Wirkung der Universitätsdruckereien auf die Entwicklung der Rechtsliteratur nicht übersehen. In den ersten einhundert Jahren ihres Bestehens gab die Rechtsfakultät mehr als einhundert wissenschaftliche und praxisorientierte Arbeiten heraus, die nicht nur die akademische Ausbildung, sondern auch die Rechtspraxis förderten und für einen breiteren Leserkreis bestimmt waren. Hier sind zu erwähnen: das im Strafrecht bedeutende *Forma Processus Iudicii Criminalis seu Praxis criminalis* (1687), das *Articuli iuris Tavernicalis* (1694), der *Corpus Iuris Hungarici*, vol. I–III. (Ausgabe 1696 von Szentiványi), und noch viele außergewöhnlich bedeutsame Ausgaben juristischer Bände.

Die Universität spielte eine ebenso wichtige Rolle bei der „wissenschaftlicheren Gestaltung“ des Rechtslebens, indem sie neben der Publikation der Lehrbücher auch die Verbreitung von Wissen zu ihren Aufgaben zählte. Ein wichtiger Beweis dieser Aktivität – bisher in Bezug auf Rechtswissen noch nicht aufgedeckt und in der rechtsgeschichtlichen Literatur noch unbekannt – ist, dass die Universitätsdruckerei in den 1720er Jahren, vielleicht zur größeren Verbreitung von Rechtskenntnissen bei den Lesern, in jährlich herausgegebenen Kalendarien Rechtsregeln publizierte. Die unter jesuitischer Leitung stehende Universitätsdruckerei begann dieserhalb ab 1722 im Anhang des *Calendarium Tyrnaviense Rechtsregeln* zu publizieren.

Im oben bezeichneten Jahr begann der unbekannte – aber in beiden Rechtstypen versierte – Verfasser mit der Publikation der *Regulae*. Bis zum Jahr 1730 erschienen im *Kalendarium* etwa sechshundert *Regulae* des zivilen und kanonischen Rechts, versehen mit Erläuterungen und der Nennung von Quellen. Die Bearbeitung hat wissenschaftlichen

Wert und insofern Bedeutung, da sie im Hinblick auf ihr Wesen als „Medium“ die Aufmerksamkeit eines breiten Publikums in Richtung juristische Kenntnisse gelenkt haben dürfte. Die *Regulae* deckten vom Inhalt her ein ungewohnt breites Feld ab, und übertrafen bei weitem die – für die Zeit zu vermutende – durchschnittliche juristische Bildung. Das *Kalendarium* beweist zum Teil, dass die Kenntnisse der *jus commune* weder an der Universität noch in der öffentlichen Meinung in den Hintergrund gedrängt waren. Jedenfalls kann bestimmtes Interesse an grundlegenden Kenntnissen und darüber hinausgehendem juristischem „Kennerwissen“ vorausgesetzt werden. Die *Regulae* kamen wahrscheinlich von einem Professor formuliert, vielleicht direkt aus dem Unterricht in die Kalendarien. Neben all den im ungarischen Rechtsbewusstsein seit dem 16. Jahrhundert eine quasi besondere Rolle spielenden Regeln der *Regulae iuris antiqua* werden weitere, den justinianischen *Digesta* entnommene Rechtsprinzipien, des Weiteren viele der in der jahrhundertealten kanonischen Rechtslehre formulierten Regeln erläutert. Das Beispiel dieser Kalendarien unterstreicht möglicherweise wiederum, dass die ungarische Rechtskultur (auf breiter Ebene) mit den Lehren der *ius commune* verknüpft war.

Die Universitätsfakultät für Rechtswissenschaft ist im 18. Jahrhundert bereits als eine außerordentlich bedeutende Wissenschaftswerkstatt zu betrachten. Im gegebenen Rahmen der Epoche verkörperte sie im ungarischen Rechtsleben und in der ungarischen Rechtswissenschaft einen bis dahin nie gesehenen Aufschwung, und eine derartige führende Rolle bewahrte sie bis zum 20. Jahrhundert.

Aus dem außeruniversitären schulischen Unterrichtssystem heraus entstand im 18. Jahrhundert das vielleicht populärste ungarische Gesetzbuch, ein Lehrbuch, welches das ungarische Recht verarbeitete, aber auch ungewöhnlich viele Referenzpunkte zur Weiterentwicklung des ungarischen Rechtssystems beitrug. Im Jahr 1745 wurde es von István Huszty unter dem Titel *Jurisprudencia practica seu commentarius novus in jus Hungaricum* publiziert. (Die Arbeit wurde im Laufe des Jahrhunderts noch siebenfach veröffentlicht.)

István Huszty (um 1710 – nach 1772) war ab 1741 Professor für nationales Recht an der Rechtsakademie in Erlau (Eger) und gleichzeitig Tafelrichter in den Komitaten Hewesch (Heves) und Außen-Szolnok. Ab 1747 wirkte er als Schöffe an der Bezirkstafel von Eperies (Eperjes, Prešov).

Die *Jurisprudencia Practica* subsummiert in drei Bänden das Material des privaten Adelsrechts und des Strafrechts aus dem nationalen Recht. Sie hält das *Decretum* und das *Tripartitum* für die Hauptquellen des ungarischen Rechts. Nach Husztys Meinung sei jedoch der Stoff des *ius patrium*, in der juristischen Praxis genutzt von jungen Jurastudenten und Bürokraten, weiter gefasst. Hierzu gehören auch die *Praxis Criminalis* bzw. das Strafverfahren, respektive die zwei Werke von Kitionich.

Huszty legte mit seiner Arbeit großen Wert auf die Idee des Naturrechts, als dessen Grundlage er die klassische römische Rechtsregula zitiert: „*Honeste vivere, neminem laedere, suum cuique tribuere*“. Das erste Buch behandelt bestimmte Fragen des persönlichen und des Verfahrensrechts, das zweite Buch handelt von Eigentum und Vertragsrecht, von Erbschaft, d. h. von feudalem Vermögensrecht und den damit verbundenen Aktionen. Das dritte Buch beinhaltet das Strafrecht.

Bei einer Betrachtung der Arbeitssystematik ist festzustellen, dass *er in der ungarischen Rechtsliteratur der Erste war, der es wagte, mit dem System Werbőczy zu brechen*. Seine Systemlehre ist nicht perfekt, weit entfernt von der Logik des klassischen römischen Rechts und des zeitgenössischen, bereits an der Natur orientierten Rechts, da auch die feudalen Gebundenheiten zu berücksichtigen sind. Doch auch in dieser Hinsicht wollte er Werbőczy überwinden und beim logischen Aufbau des zivilrechtlichen Teils nahm Huszty Bezug zum System der *Institutio*, die in ganz Europa vorherrschend war.

Huszty nahm sich daneben die Freiheit, die Mängel im ungarischen Privatrecht aus dem kanonischen und dem Zivilrecht auszugleichen. In solchen Fällen stellte er fest, dass das, was er schreibe, nicht die Regel des ungarischen Rechts sei, weil es zu der gegebenen Frage so etwas nicht kenne. Zur Lösung solcher Fragen machte er jeweils einen Vorschlag, aber er überließ dessen Akzeptanz dem richterlichen Ermessen. Mit anderen Worten, er folgt dem zu der Zeit scheinbar allgemein anerkannten Prinzip – welches jedoch in der modernen Rechtsgeschichtsschreibung nur wenig beachtet wird –, dass die *ius imperiale (ius commune)* in der ungarischen Urteilspraxis als *natürliche Ratio* auftreten kann. Das Buch wurde später mit großem praktischem Nutzen angewandt. Es diente der Bildung und der praktischen Arbeit mehrerer Generationen von Adeligen, Rechtsanwälten und Beamten und wurde zum Muster für spätere Zusammenfassungen des Privat- und teilweise des Strafrechts.

Über die ungarische Rechtswissenschaft des 18. Jahrhunderts lässt sich zusammenfassend sagen, dass sie Werke hervorbrachte, die die praktische Handhabung des geschriebenen Gesetzes erleichterten und gleichzeitig einen Teil der in Frage kommenden Vorschriften (insbesondere im Hinblick auf die aus dem ungarischen positiven Recht fehlenden ungarischen Institutionen) aus der natürlichen Billigkeit bzw. dem Naturrecht ableiteten.

Dies war zum Teil eine Spiegelung der naturrechtlichen Ansichten, die Ungarn über österreichische Vermittlung erreichte. Das Praktizieren des Naturrechts begann im Ungarn des 18. Jahrhunderts auf Regierungsanordnung zu blühen und bestand Ende 18./Anfang 19. Jahrhundert lange Jahrzehnte aus nichts anderem als servilen Kommentaren zu den naturrechtlichen Werken des an der Wiener Universität lehrenden Martini. Die modernere, *kantische Auffassung des Naturrechts entfaltete sich erst im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts*. In den *Institutiones juris naturalis* (1823), seinem zweibändigen Werk, kritisierte Michael Szibeniszt (1783–1834), Professor an der königlichen Akademie in Raab (Győr) als erster das Naturrecht. Antal Virozsil (1792–1868), Professor an der Universität von Pest lehrte bereits offen das Naturgesetz im Geiste der kantischen Ideologie und schrieb entsprechend seine Werke (*Jus naturae privatum methodo critica deductum* – 1833).

Ein wichtiges Merkmal der rechtswissenschaftlichen Aktivität in diesem Jahrhundert war, dass neben den Werken, die bislang bemüht waren, das gesamte Adelsrecht des Landes zusammenzufassen bzw. denen, die vorwiegend mit Privatrecht befasst waren, die ersten Bücher erschienen, die sich ausdrücklich mit dem Strafrecht auseinandersetzten. Diese publizierten teilweise die gesamten Debatten über die Strafgesetze und das Strafgewohnheitsrecht (Die *Jurisprudentia Practica* von Huszty hatte noch neben dem Privatrecht

die strafrechtlichen Normen diskutiert). Zu den wichtigsten dieser Arbeiten gehörten: *Jurisprudentia Criminalis secundum praxim et Constitutiones Hungaricas in partes duas divisa* (1751) von Matthias Bodo und *Systema praxis criminalis inclyti regni Hungariae* (1746) von Gabor Gockhetz. In diesen Werken gab es Versuche, die strafrechtlichen Vorschriften zu systematisieren, die wichtigsten Prinzipien auszuarbeiten und die allgemein geltenden Regeln zu skizzieren. Die traditionellen ungarischen Strafanstalten wurden mit den Schöpfungen der europäischen Rechtsentwicklung verglichen. Natürlich ließen diese relativ inkompletten Arbeiten aus wissenschaftlicher Sicht viel zu wünschen übrig: Strukturell folgten sie eher der ungarischen Rechtspraxis und nahmen weniger die zeitgenössischen fachlich-wissenschaftlichen Standards in Europa in Betracht. Nur langsam wurden darin die Institutionen und Grundprinzipien des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts voneinander getrennt.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erschienen auch erste rechtsgeschichtlich geprägte Untersuchungen, die in erster Linie Themen aus der Geschichte des öffentlichen Rechts behandelten. *Die Anfänge der systematischen Rechtsgeschichtsforschung sind auf die zwei Kovachich zurückzuführen, einerseits auf den in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wirkenden Márton György (1744–1821), andererseits auf József Miklós (1798–1878), der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Quellenforschung tätig war.*

Der Ansatz von Natur- und positivistischem Recht erschien auch in Ungarn – wie in der westlichen Hälfte Europas – in erster Linie im Rahmen einer wissenschaftlichen Annäherung an Fragen des öffentlichen Rechts. Auch die ersten bleibenden Ergebnisse der ungarischen Wissenschaft des öffentlichen Rechts entsprangen dem Gegensatz zwischen der auf naturgesetzlichen Argumenten basierenden vertragsmäßigen Auffassung über das öffentliche Recht und der höfischen Geschichtsschreibung, welche gegen die ungarischen feudalen Privilegien über öffentliches Recht auftrat. Historische Argumente wurden jedoch stark hervorgehoben und somit deutlich mit dem verarbeiteten Stoff des öffentlichen Rechts vermischt.

Neben dem gemäßigten Naturgesetz stellten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die politischen und kameralistischen Wissenschaften in der Hochschulpolitik des aufgeklärten Absolutismus den Kreis der Lieblingsthemen. Deren unerschütterlicher Sachkenner war in den unter Habsburger-Herrschaft stehenden Ländern Joseph Sonnenfels. Das von ihm im Jahr 1777 erschienene Werk, *Grundzüge der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft*, gehörte bis 1848 zur Pflichtlektüre auch an der Pester Universität. Die ungarische Wissenschaft konnte dagegen auch auf diesem Gebiet eine eigenständige, mehr oder minder auf ungarische Verhältnisse zugeschnittene theoretische Arbeit vorweisen. Die Arbeit *Introductio ad politicam Regni Hungariae* (1790) von Joseph Revicky, ursprünglich als Skizze zu einem größer angelegten Werk herausgegeben, versucht, eingebettet in die Entwicklung des ungarischen Adelsrechts, in fünf Kapiteln die Politik des zeitgenössischen Wohlfahrtsstaats darzulegen. Dieser Auffassung nach ist unter Wohlfahrt natürlich das Wohl des Adels zu verstehen, aber in den Darstellungen erhalten auch einige Ideale der Aufklärung Platz: gewisse, auf naturgegebener Billigkeit basierte Lastenteilung bei öffentlichen Ausgaben; Justizreform; Beseitigung richterlicher Willkür bei Strafverfahren; Strafgesetze, die dem Naturgesetz und den Grundsätzen der Zivilgesellschaft entsprechen.

Literatur

- Bak, János M. – Banyó, Péter – Rady, Martyn (Hrsg.): *The Customary Law of the Renowned Kingdom of Hungary in Three Parts (the Tripartitum)*. Budapest – Idyllwild 2005.
- Baranyai, Béla: *Vizsgálódás a Quadripartitum körül* [Untersuchung rund um das Quadripartitum]. In: Illés József emlékkönyv [Denkschrift József Illés]. Budapest 1942.
- Barovius Decius, Johannes: *Syntagma institutionum iuris imperialis ac Ungarici quattuor perspicuis quaestionum ac responsionum libris comprehensum*. Claudiopoli 1593.
- Béli, Gábor: *Magyar jogtörténet* [Ungarische Rechtsgeschichte]. Pécs 1995.
- Blazovich, László: *A Tripartitum forrásai* [Die Quellen des Tripartitum]. Századok 2007, 4.
- Boda, Ernő: *A hazai jog oktatása a patvarián* [Die Lehre des ungarischen Rechts an der „patvaria“]. In: Kolozsvári Bálint Emlékkönyv [Denkschrift Bálint Kolozsvári]. Budapest 1936.
- Bónis, György: *Törvény és szokás a Hármaskönyvben* [Gesetz und Gewohnheit im Tripartitum]. Kolozsvár (heute Cluj Napoca) 1942.
- Bónis, György: *Buda és Pest bírósági gyakorlata a török kiűzése után 1686–1708* [Die Gerichtspraxis in Buda und Pest nach der Vertreibung der Türken 1686–1708]. Budapest 1962.
- Bónis, György: *Einflüsse des römischen Rechts in Ungarn*. *Jus Romanum Medii Aevi*, V/10, Mediolani 1964.
- Bónis, György: *Der Zusammenhang der Summa Legum mit dem Tripartitum*. In: *Studia Slavica Hungarica*, Budapest 1965.
- Bónis, György: *Fünfundzwanzig Jahre ungarische Rechtsgeschichtsschreibung (1945–1969)*. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanische Abteilung, 1970.
- Bónis, György: *A jogtudó értelmisége Mohács előtti Magyarországon* [Die rechtskundigen Intellektuellen im Ungarn vor Mohács]. Budapest 1971.
- Bónis, György: *Középkori jogunk elemei* [Die Elemente des mittelalterlichen ungarischen Rechts]. Budapest 1972.
- Bónis, Péter: *A Tripartitum forrásai és az európai ius commune* [Die Quellen des Tripartitum und das europäische ius commune]. In: *A magyar jog fejlődésének fél évezrede. Werbőczy és a Hármaskönyv 500 esztendő múltán* [Ein halbes Jahrtausend in der Entwicklung des ungarischen Rechts. Werbőczy und das Tripartitum nach 500 Jahren]. Budapest 2014.
- Boros, Lajos: *Egy késő humanista római jogász: Lackner Kristóf* [Ein späthumanistischer Römisch-Rechtler: Kristóf Lackner]. In: *Jogtörténeti Tanulmányok* 3, Budapest 1974.
- Csizmadia, Andor: *A pécsi egyetem a középkorban* [Die Universität Pécs im Mittelalter]. Budapest 1965.
- Csizmadia, Andor: *A magyar jogi felsőoktatás fejlődése* [Die Entwicklung der Hochschullehre im Bereich Recht]. Felsőoktatási Szemle, 1969.
- Csizmadia, Andor: *Igazgatástudomány a XIX. század elején: Reviczky József* [Rechtswissenschaft am Anfang des 19. Jahrhunderts: József Reviczky]. In: *Jogi emlékek és hagyományok. Esszék és tanulmányok* [Rechtliche Denkmäler und Traditionen. Essays und Abhandlungen]. Budapest 1981.
- Degré, Alajos: *A Négyeskönyv perijogi anyaga* [Der prozessrechtliche Stoff des Quadripartitum]. Budapest 1935.
- Degré, Alajos: *A Négyeskönyv büntetőjogi elvei* [Die strafrechtlichen Grundsätze des Quadripartitum]. Budapest 1936.
- Degré, Alajos: *A Planum Tabulare keletkezésével kapcsolatos kérdések* [Fragen im Zusammenhang mit der Entstehung des Planum Tabulare]. In: *Kolozsvári Bálint Emlékkönyv* [Denkschrift Bálint Kolozsvári]. Budapest 1939.
- Eckhart, Ferenc: *A jog- és államtudományi kar története 1667–1935* [Die Geschichte der Fakultät für Rechts- und Staatswissenschaften 1667–1935]. Budapest 1936.
- Félegyházy, József: *Werbőczy és a kánonjog* [Werbőczy und das kanonische Recht]. Budapest 1942.
- Földi, András: *Werbőczy és a római jog* [Werbőczy und das römische Recht]. In: *Degré Alajos Emlékkönyv* [Denkschrift Alajos Degré]. Budapest 1995.
- Földi, András – Hamza, Gábor: *A római jog története és intézményei* [Die Geschichte und die Institute des römischen Rechts]. Budapest 2014.
- Frank, Ignatius: *Specimen elaborandum institutionum juris civilis Hungarici*. Cassovia 1823.
- Frank, Ignatius: *Principia juris civilis Hungarici*. Pestini 1829.
- Frank, Ignác: *A közigazság törvénye Magyarhonban* [Das Verwaltungsgesetz in Ungarn]. Buda 1845.
- Hamza, Gábor: *A Tripartitum, mint jogforrás* [Das Tripartitum als Rechtsquelle]. In: *Degré Alajos Emlékkönyv* [Denkschrift Alajos Degré]. Budapest 1995.
- Hamza, Gábor: *Werbőczy Hármaskönyvének jogforrási jellege* [Werbőczy's Tripartitum als Rechtsquelle]. *Jogtudományi Közlöny*, 1993.
- Hamza, Gábor: *Die Entwicklung des Privatrechts auf römischrechtlicher Grundlage unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Ungarn*. Budapest 2002.
- Horváth, Pál: *Die Wirkung der Aufklärung die Entwicklung des juristischen Historismus in Ungarn*. In: *Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös nominatae, Sectio Iuridica*, 1969.
- Husztly, Stephanus: *Jurisprudentia practica seu commentarius novus in jus Hungaricum*. Buda 1754.
- Illés, József: *Bevezetés a magyar jog történetébe. A források története* [Einführung in die Geschichte des ungarischen Rechts. Die Geschichte der Quellen]. Budapest 1910.
- Illés, József: *A Quadripartitum közjogi interpolációi* [Die öffentlich-rechtlichen Interpolationen des Quadripartitum]. In: *Értekezés a társadalomtudomány köréből*, IV, 1931.
- Iványi, Béla: *Mosóczy Zakariás és a Magyar Corpus Juris keletkezése* [Zakariás Mosóczy und die Entstehung des ungarischen Corpus Iuris]. Budapest 1926.
- Iványi, Béla: *A Corpus Juris Hungarici* [Der Corpus Iuris Hungarici]. Jog, 1934.
- Kadlec, Karol: *Werbőczyovo Tripartitum a soukrové právo Uherské i Chorvatské šlechty v něm obsažené*. Prag 1902.
- Kérészy, Zoltán: *A Corpus Iuris Hungarici mint írott jogi kútforrás* [Der Corpus Iuris Hungarici als schriftliche Rechtsquelle]. Pécs 1935.
- Kittonich de Kosztancza, Joannes: *Directio methodica Processus Judiciarii Juris Consuetudinarii incluti Regni Hungariae*. Tyrnaviae 1619.
- Klaniczay, Tibor: *Egyetem és politika a magyar középkorban* [Universität und Politik im mittelalterlichen Ungarn]. In: *Eszmetörténeti tanulmányok*. Budapest 1984.
- Kovács, Ferenc: *A magyar jogi terminológia kialakulása* [Die Entstehung der ungarischen juristischen Terminologie]. Budapest 1964.
- Lackner, Christophorus: *Quaestiones Iustinianae e sacratissimi imperatoris Iustiniani Institutionum Libris IV. necnon aliis adprobatis Iurisperitis, nonnullae methodice collectae*. Francofurti 1617.
- Párniczky, Mihály – Bátya János: *A Magyar Corpus Juris* [Der ungarische Corpus Iuris]. Budapest 1936.
- Pecz, Ferenc: *Der Rechtsunterricht in Ungarn im 18. Jahrhundert besonders an den rechtswissenschaftlichen Akademien*. In: *Acta Facultatis Juridicae Universitatis Comenianae: Die juristische Bildung in der Slowakei und Ungarn bis zum Jahre 1848*. Bratislava 1968.

- Planum Tabulare sive Decisiones Curiales per excelsam deputationem a pia memoriae imperatrice et regina Hungariae Mariae Theresiae eadem ordinatam collectae et in ordine redactae Anno 1769. Posonii 1800.
- Schiller, Bódog: A Hármaskönyv egyik állítólagos főforrásáról [Über eine angebliche Hauptquelle des Tripartitum]. In: Magyar Jogászegyleti Értekezések. Budapest 1908.
- Schiller, Bódog: A Hármaskönyv jogforrástana [Rechtsquellenlehre des Tripartitum]. Budapest 1902.
- Szabó, Béla: Jurastudenten aus Ungarn und Siebenbürgen an ausländischen Universitäten im 16.–18. Jahrhundert. Siebenbürgische Semesterblätter, 1989/2.
- Szabó, Béla: Magyarországi jogi stúdiumai külföldi egyetemeken 1520–1800 [Jurastudien von Studenten aus Ungarn an ausländischen Universitäten 1520–1800]. (Dissertation, Miskolc 1993).
- Szabó, Béla: Előtanulmány a magyarországi joghallgatók külföldi egyetemeken a XVI–XVIII. században készített disputációinak (dissertationeinek) elemzéséhez [Vorstudien zur Analyse der Disputationen (Dissertationen) von Jurastudenten aus Ungarn an ausländischen Universitäten im 16.–18. Jahrhundert]. Publicationes Universitatis Miskolciensis, Sectio Juridica et Politica, 1993.
- Szabó, Béla: Jogászaink olvasmányai a korai korban [Lektüren der ungarischen Juristen in der frühen Neuzeit]. Iskolakultúra, 1997/5.
- Szabó, Béla: Juristen und Bücher im frühneuzeitlichen Ungarn. In: Bürgerliche Kultur im Vergleich. Deutschland, die böhmischen Länder und das Karpatenbecken im 16. und 18. Jahrhundert. Szeged 1998.
- Szegedy, Johannes: Tripartitum juris hungarici Tyrocinium juxta ordinem titulorum operis Tripartiti sacris canonicis accommodatum. Tyrnaviae 1735.
- Tripartitum opus iuris consuetudinarii regni Hungariae; per magistrum Stephanum de Werbewcz... editum, Viennae Austriae, 1517. A római jog története hazánkban és befolyása a magyar jogra, dr. Vécsey Tamás egy. tanár előadásai alapján lejegyezve [Die Geschichte des römischen Rechts in Ungarn und sein Einfluss auf das ungarische Recht, notiert anhand der Vorlesungen von Professor Tamás Vécsey]. Budapest 1878.
- Vécsey, Tamás: Adalék a Magyar Corpus Juris történetéhez [Beitrag zur Geschichte des ungarischen Corpus Iuris]. Budapest 1902.
- Viczián, István: A Quadripartitum eltérése a Tripartitumtól a nemesi magánjogban [Die Abweichungen des Quadripartitum von Tripartitum im Bereich des adligen Privatrechts]. Cegléd o. J.
- Wenzel, Gusztáv: Kitionich János XVII. századbeli magyar jogtudósról és munkáiról [Über János Kitionich, den ungarischen Rechtsgelehrten aus dem 17. Jahrhundert und seine Werke]. Új Magyar Múzeum, 1851.
- Wenzel, Gusztáv: Visszapillantás az előbbi magyar Curiának 1724–1769-iki működésére [Rückblick auf die Arbeit der früheren ungarischen Kurie 1724–1768]. Budapest 1875.
- Wenzel, Gusztáv: Magyarország városai és városjogai a múltban és jelenben [Städte und Stadtrechte in Ungarn in der Vergangenheit und in der Gegenwart]. Budapest 1877.
- Zajtay, Imre: Sur le rôle du droit romain dans l'évolution du droit hongrois. In: Studi P. Koschaker II, Mailand 1954.
- Zlinszky, János: Ein Versuch zur Rezeption des römischen Rechts in Ungarn. In: Festschrift Arnold Herdlitzka. München 1972.
- Zlinszky, János: Vita et opera J. Decii Barovii. Publicationes Universitatis Miskolciensis, Sectio Juridica et Politica, 1992.
- Zlinszky, János: Werbőczy jogforrástana [Werbőczy's Rechtsquellenlehre]. Jogtudományi Közlöny, 1993, 374–376.
- Zlinszky, János: A magyar jog tradicionálisan európai jog [Das ungarische Recht ist traditionell ein europäisches Recht]. Jogtudományi Közlöny, 1995.

- Zlinszky, János: Wissenschaft und Gerichtsbarkeit: Quellen und Literatur der Privatrechtsgeschichte Ungarns im 19. Jahrhundert. Frankfurt/Main 1997.
- Zlinszky, János: Werbőczy és a római jog recepciója [Werbőczy und die Rezeption des römischen Rechts]. In: A magyar jog fejlődésének fél évezrede. Werbőczy és a Hármaskönyv 500 esztendő múltán [Ein halbes Jahrtausend in der Entwicklung des ungarischen Rechts. Werbőczy und das Tripartitum nach 500 Jahren]. Budapest 2014.